

Der Mann ralph bernhard,
Sohn der edith hildegard und des hans peter
aus dem Hause kutza
mit Domizil in der Linkstr. 82
[80933] München

Dr. Anne S [REDACTED] (geb. [REDACTED].197[REDACTED], Staatsangehörigkeit DEUTSCH)
c/o Amtsgericht München
(Filialunternehmen mit der D-U-N-S® Nummer 312949020)
Nymphenburger Str. 16
[80335] München

Ihr sog. Strafbefehl vom 3.2.2016, zugestellt am 6.2.2016
Aufklärung und Zurückweisung, hilfsweise Einspruch
Ihr Geschäftszeichen: [813 Cs 112 Js [REDACTED]/14]

vorab via Fax an: 089-5597-4428

München, den 11.2.2016

Wertgeschätzte Frau Dr. Anne S [REDACTED],

der von Ihnen erlassene Strafbefehl wird zurückgewiesen, hilfsweise wird gegen ihn Einspruch eingelegt.

Ihr Schreiben ist gerichtet an eine Person namens Dr. Ralph Bernhard Kutza. Eine solche Person lebt nicht unter der verwendeten Anschrift. Vielmehr hat hier lediglich ein geistig-sittliches Wesen, ein mit Sprachvermögen und Verstand begabtes Lebewesen bzw. ein lebender, beseelter sowie auch unverschollener Mensch derzeit sein Domizil. Der Mensch hat keinen Namen und alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Er wurde jedoch von seiner ihn in dieser Inkarnation gebärenden Mutter und von seinem ihn zeugenden Vater ralph bernhard zur Unterscheidung gerufen. Aus Praktikabilitätsgründen und um die Kommunikation mit Ihnen zu erleichtern, wird dies in Ihnen entgegenkommender Weise in diesem Schreiben aufgegriffen.

Der Mann ralph bernhard, der Ihnen hiermit schreibt, ist weder diese Person noch ihr Treuhänder. Auch Herr Kutza ist nicht bereit, die Treuhandenschaft zu übernehmen. Die Treuhandenschaft für die gemeinte Person obliegt also weiterhin Ihnen. Der Mann ralph bernhard ist allenfalls Begünstigter dieser Person, aber nicht ihr Erzeuger und ebenso wenig ihr Verantwortlicher.

Die von Ihnen gemeinte Person ist mit der Erstellung der Geburtsurkunde mit Nummer 1354/1966 am 31. März 1966 im Standesamt München II erzeugt worden (siehe Anlage 1). Sie sollten sich daher offenbar besser an den für die diesem Akt zugrunde liegende schriftliche Anzeige gegenüber dem Standesamt Hauptverantwortlichen des Krankenhauses München-Harlaching wenden (siehe Anlage 2; Auszug aus dem Geburtsbuch), statt an den Mann ralph bernhard.

Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza ist, anders als Sie, auch kein Personalausweisträger. Als Mensch hat er außerdem keine Staatsangehörigkeit.

Zudem ist der Mensch nicht rechtsfähig und der konkrete Mann ralph bernhard hat auch nicht den Wunsch, sich zur Person machen zu lassen und sich so irgendwelchen lediglich außengeleiteten, fremdbestimmten Pflichten zu unterwerfen und Personenrechte in Anspruch zu nehmen. Sollte der Eindruck früher entstanden sein, so wird sich auf Anfechtbarkeit wegen Irrtums berufen und hiermit

klargestellt, daß dem nicht so ist. Nichtsdestotrotz gesteht die Rechtssystematik jedoch durchaus zu, daß der Mensch bestimmte grundlegende (Abwehr-)Rechte gegenüber dem sog. Staat hat. Damit ist übrigens die z.Z. noch weitverbreitete Behauptung, die Menschen insgesamt würden einen Staat bilden und ausmachen, als unwahr enttarnt, denn dann stünden sie ihm schließlich nicht gegenüber. Sollten Sie, Frau Dr. S■■■■, suggerieren wollen, der Mann ralph bernhard habe die von den Nazis 1934 eingeführte Staatsangehörigkeit DEUTSCH, so wird das entschieden zurückgewiesen. Da der Mensch keinen „Beruf“ hat, ist für den Mann ralph bernhard die Unterstellung, er habe einen „Gesundheitsdienstberuf“ (was auch immer das sein soll), auch als unzutreffend zurückzuweisen. Richtig daran ist allenfalls, daß weder er noch irgendeine Fiktion einer Person Dr. Ralph Bernhard Kutza so etwas wie ein Jurist ist oder Jura an einer Universität oder Hochschule studiert hätte, was vorliegend sehr relevant ist, da der sog. Strafbefehl suggeriert, der Beschuldigte habe vor dem 28.11.2014 über äußerst ausgeprägtes juristisches Detailwissen zur ZPO verfügt, was unwahr ist. Da bestritten wird, daß Sie, Frau Dr. S■■■■, in Ihrer Rolle als Richterin, mithin als juristische Person, über einen freien, souveränen Menschen verhandeln oder ihn gar verurteilen können, werden Sie hiermit angewiesen, das Verfahren unverzüglich ohne mündliche Verhandlung einzustellen und den sog. Strafbefehl zu widerrufen.

Für den Fall, daß Sie obiges nicht beachten und umsetzen möchten, haben Sie darzulegen, weshalb Sie meinen, sich der für Sie verbindlich einzuhaltenden laufenden Rechtsprechung des BVerfG in puncto „Objektformel“, derzufolge Sie einen Menschen nicht wie eine Sache (=juristische Person) und ein bloßes Objekt behandeln dürfen, widersetzen zu dürfen.

Der Mann ralph bernhard wäre demnach gezwungenermaßen in Ihrer Institution gegenwärtig, um zur Wahrheitsfindung beizutragen, wenn Sie dies unverständlicherweise für unumgänglich hielten. Er erscheint jedoch nicht als Person, worauf Sie vorab bereits hingewiesen werden, um Sie nicht im Unklaren zu lassen und damit Sie sich nicht etwaigen falschen Hoffnungen hingeben. Die Person liegt Ihnen hingegen bereits mit der Anlage 1 dieses Schreibens vor und ist somit schon erschienen.

Sollte es Ihnen aus Ihrer Sicht also gelingen, die Objektformel des BVerfG zu beachten, was aber bezweifelt wird, weil Sie allenfalls eine Sache/Fracht/Ladung/Person „Dr. Kutza, Ralph Bernhard“ laden lassen würden, so würde also unter diesem ihm unzulässig aufzuerlegen versuchten Zwang der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza möglicherweise in einem sog. Gerichtssaal Ihres Unternehmens als Folge rechtswidriger Nötigung Ihrerseits, in deren Folge Sie eine international erstattete Anzeige erwarten dürften, die Notbesorgung der Geschäfte der Person ohne Auftrag erledigen, wogegen jedoch scharfer Protest eingelegt würde bzw. vorab hiermit bereits vorsorglich erklärt wird.

In einem solchen Falle letztlich sogar menschenunwürdiger Anwendung struktureller Gewalt würde der Mann ralph berhard aus dem Hause kutza jedenfalls erklären, daß **vor der Eröffnung jedweden Verfahrens** vorab bitte folgende essentiellen Fragen abzuklären und zu beantworten sind:

- 1. Kann das Gericht über Menschen zu verhandeln und sie ggf. verurteilen?**
- 2. Hat das Gericht unverjährende Haftung in unlimitierter Höhe?**
- 3. Ist das Gericht souverän und kann es dies unter Eid vor einem internationalen Gericht beweisen?**

Werden diese Fragen nicht vor Eröffnung der Verhandlung allesamt mit „Ja“ beantwortet oder sind diese Antworten nicht glaubhaft untermauert, so wird eine Vertagung bis zur Klärung vor einem internationalen Gericht verlangt. Im evtl. Übergangsfall würde zudem folgender Antrag gestellt:

Es wird gem. **Art. 267 AEUV** beantragt, per **Vorabentscheid durch den EuGH** folgende Frage klären zu lassen: Ist es mit Unionsrecht vereinbar, daß ein aufgrund der Aufhebung von § 15 GVG im Jahre 1950 nachweisliches Nicht-Staatsgericht (hier: Amtsgericht München; D-U-N-S®)

Nummer des Firmen-Hauptsitzes in der Pacellistr. 5: 344551106; D-U-N-S® Nummer der Filiale Nymphenburger Str. 16: 312949020), dem sich ein sog. Beschuldigter dezidiert nicht freiwillig unterstellt hat und das daher für ihn aus seiner Sicht gar nicht zuständig ist, über einen Menschen verhandeln will, der ausdrücklich erklärte, keine Person zu sein und nicht Treuhänder einer Person, sondern ausschließlich ihr Begünstigter?

Begründung:

Erhellend ist OLG Oldenburg (Beschluß vom 17. März 2011) mit Geschäftszeichen Az. 8 U 139/10. Darin heißt es: „*Die Beklagte kann sich als Geschäftsbank nicht auf die für **nichtstaatliche Gerichte** geltenden Grundsätze berufen. Solche Gerichte etwa von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind zwar nicht grundsätzlich verboten. Ihre Einrichtung - aufgrund Gesetzes - und ihr Tätigwerden erfordern aber einen Mitwirkungs- und **Unterwerfungsakt des/der Betroffenen und die Einhaltung rechtsstaatlicher Mindeststandards** etwa durch die Bestellung neutraler Richter. Das alles ist hier nicht gegeben.*“

Selbst ein OLG der BRD räumt also ein, es bedürfe eines Unterwerfungsaktes eines Betroffenen sowie die Einhaltung sog. rechtsstaatlicher Mindeststandards, damit ein nichtstaatliches Gericht ordnungsgemäß über diesen entscheiden darf. Dies ist hier jedoch nicht gegeben. Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza unterwarf und unterwirft sich dem Unternehmen „Amtsgericht München“ nicht. Es verweigert auch die Antwort auf die Fragen, ob es über Menschen verhandeln bzw. diese gar verurteilen darf, ob es bzw. ob die dortigen Richter/-innen persönlich unlimitiert und unverjährbar haften, und ob dies unter Vorlage korrekt unterschriebener Originalurkunden bewiesen werden kann. Da das Amtsgericht München, das u.a. von der weltweit führenden Unternehmensauskunftei *Dun & Bradstreet* als Unternehmen mit einer sog. „*Data Universal Numbering System*“-Nummer gelistet wird, diese essentiell wichtigen Fragen bzw. Argumente nicht berücksichtigend zur Kenntnis nehmen möchte, ist die Vorabentscheidung durch den EuGH zwingend geboten.

Die Nichtstaatlichkeit ist auch herleitbar über die Tatsache des vom SHAEF-Oberbefehlshaber Eisenhower am 19.09.1945 per **Proklamation Nr. 2** ins Leben gerufenen bloßen Verwaltungsgebiets bzw. -konstrukts „Bayern“. Bayern wird ihr zufolge nur als Staat **bezeichnet**, ohne also völkerrechtlich einer zu sein (siehe Anlage 3). Hieran hat sich bis heute nichts geändert.

Die als Richterin agieren wollende Person weigert sich überdies, einen Amtsausweis oder eine Bestallungsurkunde vorzulegen bzw. Ihre Legitimation nachzuweisen.

Die Person kommt dabei auch nicht der Aufforderung nach, den Nachweis zu erbringen, die nötige Zulassung der Alliierten zu besitzen. Doch im **Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Deutschland** lautet der **Artikel V** unter **Ziffer 8** (siehe Anlage 4):

„*Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet: (...)*“

Und **Ziffer 9** lautet: „*Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.*“

Ebenso wurde vorab und wird zu Beginn der Verhandlung kein erbetener Nachweis erbracht, wonach jenes Gesetz Nr. 2 obsolet sein sollte und wodurch es ggf. ersetzt worden wäre.

Neben der Tatsache der Nichtstaatlichkeit des Amtsgerichts München ist damit auch erwiesen, daß die als Richterin agieren wollende Person in Wahrheit nicht als zugelassene Richterin über den Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza amtieren darf.

Überdies wurde nach Naturrecht ohnehin niemand geschädigt, verletzt oder gar Schlimmeres. Der Mann ralph bernhard weist aber alle Machenschaften zur Gängelung und Unterjochung zurück. Er lehnt freiwillige Gerichte, Sondergerichte, Standgerichte, Handelsgerichte, Firmengerichte und Privatgerichte und dergleichen im zugrundeliegenden Fall konsequent und unwiderruflich ab.

Sollte diesem Antrag auf Vorabentscheid durch den EuGH nicht gefolgt werden, was auf das Schärfste zu rügen wäre, würden eine Reihe von Beweisanträgen gestellt werden.

Zunächst wird vollinhaltlich auf das neunseitige Schreiben vom 22.02.2015 an den Staatsanwalt Peter P. [REDACTED] verwiesen, das zur Entlastung und Widerlegung des Vorwurfs „versuchte Erpressung“ bestens geeignet ist, das aber weder bei Herrn P. [REDACTED] noch bei Richterin Dr. S. [REDACTED] Beachtung fand.

Grundsätzliche Rüge und Normenkontrollantrag:

Darüber hinaus wird auf das Schärfste gerügt, daß hier überhaupt ein Strafbefehl verhängt wurde. Dieses Vorgehen verstieß gegen nationale wie internationale höchste rechtliche Normen. Verhängungen von Strafbefehlen verstoßen als nicht-öffentlich abstrafende summarische Verfahren ohne vorherige Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht, ohne Hauptverhandlung und ohne Urteil eklatant gegen die EMRK, gegen eine UN-Resolution und gegen das Bonner Grundgesetz.

Es wird eklatant verstoßen gegen UN-Resolution 217A vom 10.12.1948, in deren Art. 11 Abs. 1 vorgeschrieben wird: „*Jeder, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in der er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.*“ Spätestens mit dem Beitritt zur UNO am 18.9.1973 hätte wegen des Art. 25 GG dieser Artikel Vorrang haben müssen mit der Folge der Tilgung der bis dato bestehenden Strafbefehlsgepflogenheiten.

Es wird außerdem eklatant verstoßen gegen Art. 6 Abs. 1 Sätze 1, 2 und Art. 6 Abs. 2 EMRK:

BRD-Fassung: „*Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden: (...)*“

„*Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.*“

Fassung des österreichischen Sozialministeriums: „*Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Zeit gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, (...)*“

„*Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.*“

Die BRD ratifizierte die EMRK am 05.12.1952 und hätte somit mit dem Inkrafttreten der EMRK mit Wirkung zum 03.09.1953 die obigen Normen beachten müssen, was bis heute nicht erfolgte.

Zudem verstoßen Strafbefehle gegen einfachgesetzlich nicht einschränkbares höheres Recht in Form des Art. 103 Abs. 1 GG: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.“ Die versuchte Änderung/Heilung dieses rechtswillkürlichen Zustands über das StPÄG vom 19.6.1964 durch dessen Vorschrift in Art. 2 Ziffer 4 (heute im Kern gelandet in § 407 Abs. 3 StPO: „*Der vorherigen Anhörung des Angeschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.*“) stand dem sog. Bundesgesetzgeber in keinem Falle zu. Denn er wollte damit eine sowohl höher-rangige als auch vorbehaltlose Rechtsnorm durch eine niederrangige einschränken, wenn nicht sogar ins Gegenteil verkehren.

Insgesamt folgt daraus: Strafbefehle sind null und nichtig. Sie müssen nicht beachtet werden. Daher wird das Gericht aufgefordert, das BVerfG im Zuge einer Normenkontrollklage anzurufen.

Beweisantrag 1:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß das Schreiben des Herrn P [REDACTED] vom 17.11.2014 nicht als das eines mit hoheitlichen Rechten ausgestatteten Beamten eines souveränen Staates erkennbar war.

Begründung:

Es wurde **unzulässig** unförmlich per weiß-grauem Umschlag zugesandt, also **nicht** gem. Art. 3, 4 oder 5 BayVwZVG zugestellt. Sh. § 15 (1) GVGA: „Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig (zum Beispiel § 829 Absatz 2, § 835 Absatz 3 ZPO).“ Die Befassung des Herrn P [REDACTED] mit einer Zwangsvollstreckung „seit Oktober 2014“ wird **mit Nichtwissen bestritten**. Träfe es zu, wäre sogar eklatant u.a. gegen die ZPO verstoßen worden. Der behauptete Schuldner erhielt auch **nicht** alles, was u.a. auch die §§ 16 (4), 44 (1) GVGA vorsehen:

„§ 16 (4) Bei der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids hat der Gerichtsvollzieher eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung zu übergeben. Die Beglaubigung erfolgt auf der für den Antragsgegner bestimmten Ausfertigung des Vordrucksatzes nach der Anlage 1 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren und nach der Anlage 5 der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, wenn diese dem Gerichtsvollzieher vorliegt. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass dem Antragsgegner zusammen mit der beglaubigten Abschrift der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids auch die dazugehörigen Hinweise des Gerichts ausgehändigt werden. Wenn diese Hinweise nicht bereits schon auf der für den Antragsgegner bestimmten Ausfertigung des Vordrucksatzes nach Satz 2 enthalten sind, händigt der Gerichtsvollzieher dem Antragsgegner ein Blatt mit den Hinweisen des Gerichts aus (vgl. Anlage 5 zur Gerichtsvollzieherordnung (GVO)).“

§ 44 (1): Vor Beginn der Zwangsvollstreckung prüft der Gerichtsvollzieher, ob dem Schuldner sämtliche Urkunden zugestellt sind, welche die rechtliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung bilden. Nötigenfalls stellt der Gerichtsvollzieher diese Urkunden selbst zu.

Es findet sich **keinerlei Amts-/Dienstsiegel** oder **Gerichtsstempel** o.ä. auf dem Schreiben, anders übrigens als im Falle „reiner“ Gerichtsvollzieher, obwohl jene nur freiberuflich/selbständig agieren. Es enthält für einen Beamten mit Vollstreckungsaufgaben als undenkbar anzusehende **gravierende sprachliche Mängel**. Besonders augenfällig ist folgende sprachliche Unkorrektheit: „Sie können die ... Vollstreckung dadurch abwenden, wenn Sie ...“. Statt „wenn“ hätte es heißen müssen „daß“. Oder „dadurch“ hätte entfallen müssen; dann wäre es im Nebensatz mit „indem“ weitergegangen. Ein weiterer sprachlicher Mangel ist: „Antrag zur Abgabe der Vermögensauskunft bzw. erlass eines Haftbefehls liegt vor!“ Die Buchstabenaneinanderreihung „erlass eines Haftbefehls“ ist grammatikalisch falsch bzw. völlig unklar und ergibt semantisch nicht den geringsten Sinn.

Durch die gravierenden sprachlichen Mängel war das Schreiben unverständlich und es konnte nicht davon ausgegangen werden, ein tatsächlicher Beamter mit hoheitlichen Rechten habe es erstellt.

Dies war umso unwahrscheinlicher, als Herr P [REDACTED] verlangte, ihm einen nicht nachvollziehbaren, nicht näher erläuterten bzw. nicht hergeleiteten Betrag von sehr „krummen“ 197,07 € in bar auszuhandigen oder auf sein Konto zu überweisen. Dies war verdächtig, zumal in der Münchner Lokalpresse bereits wiederholt vor Trickbetrügern gewarnt worden war, die im Zusammenhang mit Rundfunkbeiträgen ihr Unwesen treiben und zu ungerechtfertigten Zahlungen auffordern würden. Beispiel: tz aus München vom Dienstag, den 22. Mai 2014, auf Seite 3 im München-Teil:

„GEZ-Betrug – So funktioniert die fiese Masche – Immer mehr Fälle! Polizei ist alarmiert!“

Da der Mann Ralph Bernhard seine „GEZ“-Korrespondenz auf seiner Webseite veröffentlicht, wäre es für einen Trickbetrüger definitiv möglich, gefälschte Zahlungsaufforderungen an ihn zu erstellen. Der im Schreiben von Herrn P [REDACTED] behauptete Vollstreckungsgegner des „Herrn Dr. Ralph Kutza“, also **ARD, ZDF Deutschlandradio Beitragsservice** in 50656 Köln, ist nach eigenem Bekunden bzw. Eingeständnis **nicht rechtsfähig**, also weder aktiv- noch passivlegitimiert, und kann folglich **unmöglich Gläubiger in einer Zwangsvollstreckungssache** sein. Ein tatsächlicher Beamter beim Amtsgericht München, der also gut juristisch vor- und ausgebildet ist und der ständig mit Zwangsvollstreckungen zu tun hätte, müßte so etwas natürlich wissen, was hier jedoch nicht der Fall war.

Es lag keinerlei Kopie eines Vollstreckungersuchens für den Schuldner bei, wie es hätte der Fall sein sollen, wenn nicht müssen. Es schrieb also eine völlig unbekannte Person in einer undurchsichtigen Angelegenheit mit unklarem Hintergrund aufgrund eines nicht nachvollziehbaren Betrages.

Das **Layout** des Schreibens machte einen sehr unprofessionellen Eindruck. Nach dem Rubrum kam beispielsweise dicht gedrängt sofort die Anredefloskel, und erst nach dieser folgt dann ein etwas größerer räumlicher Abstand, bevor es textlich weitergeht mit „in oben genannter Sache“.

Nicht zuletzt war das Schreiben vom Absender **nicht eigenhändig unterzeichnet** worden, sondern es war nur ein zuvor eingescannter Schriftzug mit ausgedruckt worden. Ein solches Vorgehen ist bei Zwangsvollstreckungen - jedenfalls bei Gerichtsvollziehern, und als ein solcher wollte Herr P [REDACTED] agieren, was auch schon aus dem verwendeten einfachen Briefumschlag hervorging, auf dem er aufgestempelt hatte „W. P [REDACTED] – Vollziehungsbeamter als Gerichtsvollzieher“ - **nicht zulässig** und führt zur Unwirksamkeit der Vollstreckungsmaßnahme, siehe Beschluß des LG Stuttgart 10 T 82/14 vom 26. Juni 2014.

Beweismittel:

Als Urkunde das Schreiben des Herrn P [REDACTED] (nur eine Seite lang, Anlage 5)
Der Zeuge Herr Werner P [REDACTED], bereits vom Gericht als Zeuge benannt.

Beweisantrag 2:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß eine Zwangsvollstreckung wegen Rundfunkbeiträgen vom ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice und ohne daß zuvor der Bayerische Rundfunk einen explizit zugesagten Widerspruchsbescheid erlassen hatte, nicht zulässig war, weswegen eine Vollstreckungskonkretisierung aus dem Nichts in Form des Schreibens des Herrn P [REDACTED] für den sog. Schuldner völlig überraschend kam und gänzlich unglaubwürdig wirkte.

Begründung:

Gegen den sog. „Gebühren-/Beitragsbescheid“ vom 01.12.2013 – der gar kein vollstreckbarer schriftlicher Verwaltungsakt sein konnte - da: a.) nicht unterschrieben, b.) BayVwVfG nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 5 BayVwVfG), c.) keine Realsteuer (Art. 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 BayVwZVG), d.) nicht förmlich zugestellt (Art. 3, 4, 5 BayVwZVG) -, wandte sich der Mann ralph bernhard mit Schreiben vom 23.12.2013, in dem er zusätzlich auf die konsistenten und stetigen Argumente sämtlicher früheren Schreiben verwies, nämlich auf die in den Schreiben vom 26.11.2012, 26.1.2013, 11.3.2013, 16.5.2013, 12.7.2013, 9.8.2013, 12.9.2013 und 20.10.2013. Es ging jedoch vor dem Schreiben des Herrn P [REDACTED] keinerlei Widerspruchsbescheid des Bayerischen Rundfunks zu, obwohl der Bayerische Rundfunk selbst in dem Schreiben vom 01.12.2013 auf der Rückseite in einer sog. Rechtsbehelfsbelehrung ausdrücklich geschrieben hatte:

„Das Widerspruchsverfahren ist kostenfrei. Hat Ihr Widerspruch keinen Erfolg, erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie dann Klage erheben können.“

Die Beauftragung einer Zwangsvollstreckung, wie hier möglicherweise über Herrn P [REDACTED] erfolgt, aber bis heute nicht nachgewiesen, war somit ohne vorherigen Widerspruchsbescheid unzulässig. In einem Schreiben vom 08.07.2014 schrieb der Beitragsservice: „*Sie bitten um einen rechtsmittel-fähigen Bescheid*“. Damit wurde eingeräumt, daß es bisher noch immer keinen verlangten Widerspruchsbescheid gab. Daran änderte sich auch bis mindestens Ende 2014 nichts. Auf den Sachverhalt der Rechtswidrigkeit eines Vollstreckungsansinnens schon allein wegen der Tatsache eines fehlenden Widerspruchsbescheids wurde Herr P [REDACTED] in dem Schreiben an ihn vom 28.11.2014 ausdrücklich hingewiesen.

Beweismittel:

Als Zeuge der Intendant des Bayerischen Rundfunks, Herr Ulrich W [REDACTED], zu laden über den Hauptsitz des Bayerischen Rundfunks, Rundfunkplatz 1, [80335] München.

Beweisantrag 3:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß die Behauptung im Strafbefehl „Zu einer Einstellung der Zwangsvollstreckung aufgrund Ihres Schreibens kam es in der Folgezeit nicht“

unwahr ist und vielmehr folgendes zutrifft:

Als Herr P■■■■ und/oder der Beitragsservice und/oder der Bayerische Rundfunk aufgrund des Schreibens des Mannes ralph bernhard vom 28.11.2014 - und darin insbesondere die Passagen „*Ich erhielt bis zum heutigen Tage trotz anfänglicher individualisierter Korrespondenz keinen „Bescheid“ - und ohnehin **nie** jeglichen **Widerspruchsbescheid**, obwohl dieser nach Bekunden Ihres Antragstellers zugesagt war; u.a. um ggf. dagegen klagen zu können!*“ einerseits und „*Der Beitragsservice ist nicht rechtsfähig. (...) meinen Sie ernstlich er dürfe dennoch eine Zwangsvollstreckung initiieren? (...) Im Vollstreckungsersuchen betreffend Rundfunkbeiträge müssen die Gläubigerin und die Vollstreckungsbehörde korrekt bezeichnet sein*“ andererseits - bemerkten, daß diese Argumentation des Mannes ralph bernhard stichhaltig war und für das Zwangsvollstreckungsersuchen verheerend, wurde der Auftrag von Herrn P■■■■ nicht fortgeführt.

Begründung:

Von Herrn P■■■■ war nie wieder etwas zu hören. Wäre die Behauptung im Strafbefehl wahr, so wäre das gerade nicht der Fall gewesen. Vielmehr hat der Bayerische Rundfunk offenbar versucht, die eklatanten Mängel des unzulässigen Vollstreckungsvorstoßes des Beitragsservice (sofern dieser überhaupt real gegeben war, was für den Mann ralph bernhard nach wie vor nicht erwiesen ist) zu beseitigen. Erst im März 2015 hat dann der Bayerische Rundfunk, also nicht der nicht rechtsfähige Beitragsservice, eine (ganz andere) Gerichtsvollzieherin mit der Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft beauftragt. Weder wurde dem dann gefolgt noch hat der Bayerische Rundfunk oder der Beitragsservice bis heute das Geld erhalten, welches Herr P■■■■ gefordert hatte. Die Behauptung im Strafbefehl ist insofern also erwiesenermaßen unwahr.

Beweismittel:

Als Zeugen: Herr Werner P■■■■, b.b.; Intendant Ulrich W■■■■, b.b.; Dr. Stefan W■■■■, Geschäftsführer des nicht rechtsfähigen Beitragsservice, zu laden über den ARD ZED Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6, [50829] Köln

Beweisantrag 4:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß eine Anfrage beim Präsidenten des Amtsgerichts München (R. N■■■■) darüber, ob Herr P■■■■ tatsächlich eine Beamtenfunktion zukomme, was ein Vollziehungsbeamter per exakter Definition überhaupt sei, und ob die Vorgehensweise des Herrn P■■■■ korrekt sei, keine inhaltlich weiterführende Antwort an den Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza erbracht hätte.

Begründung:

Nachdem das (aus seiner Sicht weiterhin nur mutmaßliche, weil der Mann ralph bernhard hierfür keine beweisenden Urkundenbeweise wie Zweitschriften erhalten hat) Vollstreckungsansinnen des Beitragsservice mit Unterstützung des Herrn P■■■■ nach dem Erhalt des - offenbar als sehr gute und richtige Argumente enthaltend eingeschätzten - Schreibens des Mannes ralph bernhard vom 28.11.2014 zunächst zurückgestellt worden war, kam es erst mehrere Monate später zu einem (neuerlichen oder erstmaligen) Vorstoß. Nun jedenfalls ging der Bayerische Rundfunk selbst in den Ring und mit diesem als Auftraggeber forderte eine dem Mann ralph bernhard gänzlich unbekannte Gerichtsvollzieherin (b) namens Stefanie K■■■■ mit einem nicht eigenhändig unterzeichneten Schreiben zur Abgabe der Vermögensauskunft am 25.03.2015 auf. Der Mann ralph bernhard fragte auch sie nach hoheitlichen Befugnissen und teilte mit, verhindert zu sein und vor einer evtl. weiterhin begehrten derartigen Auskunft kooperativ vorab vom Richter über die Bedeutung des Eides aufgeklärt werden zu wollen. Noch am 25.3.2015 wurde dennoch ohne jede vorherige Antwort die Eintragung vorgenommen, übrigens rechtswidrig schon deshalb, weil Frau K■■■■ diese nur per ausgedruckter Einscan-Unterschrift rechtsunwirksam „unterzeichnete“. Daraufhin schrieb der Mann ralph bernhard Herrn N■■■■ umgehend an und fragte ihn, ob Frau K■■■■ wirklich als Gerichtsvollzieherin für das Amtsgericht München tätig sei und was der Klammeraus-

druck „(b)“ hinter „Gerichtsvollzieherin“ bedeute. Statt mit der erbetenen inhaltlichen Auskunft wurde dem Mann ralph bernhard mit einer - auffälligerweise erst nach Abwarten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist - Pseudoantwort nur knapp schriftlich mitgeteilt, es sei nicht Aufgabe des Gerichts auf Schreiben herabwürdigenden Inhalts zu antworten. Herr N■■■■ beging übrigens eine bedeutende rechtliche Verfehlung im gleichen Zusammenhang. Denn er leitete das Schreiben des Mannes ralph bernhard, das erkennbar auch ein Rechtsmittel gegen die Eintragungsanordnung enthielt, nicht auch an eine Unterabteilung des Amtsgericht, nämlich das Vollstreckungsgericht in der Infanteriestraße, weiter, wozu er nach der auch und gerade von ihm verbindlich zu beachtenden Rechtsprechung des BVerfG zwingend gehalten gewesen wäre und wo dann infolge der Nichtweiterleitung eine lästige vermeintliche Fristversäumnis zu Lasten des Mannes ralph bernhard eintrat. Durch das Verhalten des Herrn N■■■■, bei dem aufgrund seiner Vergangenheit als Leiter der Staatsanwaltschaft Augsburg ohnehin eine in rechtsstaatlicher Hinsicht bzgl. des Prinzips der Gewaltenteilung höchst bedenkliche Nähe zu exekutiver Verfolgung statt primär zu judikativer Wahrheitsfindung befürchtet werden kann, ist vorliegend evident, daß eine zusätzliche oder alternative Anfrage bei ihm statt bei Herrn P■■■■ nicht in einer Rechtssicherheit für den Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza schaffenden Weise beantwortet worden wäre.

Beweismittel:

Als Zeuge der Präsident des Amtsgerichts München, Herr Reinhard N■■■■, zu laden über das Amtsgericht München, Pacellistr. 5, [80315] München.

Beweisantrag 5:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß erstens Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamte als Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht in Bayern, also einem bloßen Verwaltungsgebiet ohne völkerrechtlich unzweifelhaft anerkannten Charakter von Staatlichkeit, keine Beamten im Sinne des Beamtengesetzes sind, wobei ohnehin das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1950 alle Beamtenverhältnisse aufgehoben hat, weswegen die Behauptung des Herrn Werner P■■■■, er sei Vollziehungsbeamter beim Amtsgericht München als nicht erwiesen zu gelten hat, sowie, daß selbst im Falle einer doch (noch immer) gegebenen Beamteneigenschaft er in seiner Tätigkeit als Gerichtsvollzieher von der Durchführung einer Vollstreckung kraft Gesetzes ausgeschlossen war.

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.08.2012 erhielt die Gerichtsvollzieherordnung entscheidende Änderungen. Der vorherige § 1 GVO (Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers: Der Gerichtsvollzieher ist Beamter im Sinne des Beamtengesetzes) wurde aufgehoben. Ebenfalls wurde u.a. aufgehoben der § 10 GVO (Allgemeines [zum Dienst Einkommen]: Der im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieher erhält folgende Dienstbezüge und Entschädigungen:

- a) Dienstbezüge, die ihm nach dem allgemeinen Besoldungsrecht zustehen,
- b) eine Vergütung nach einer Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst [Vollstreckungsvergütung]
- c) Entschädigungen zur Abgeltung der Bürokosten und zum Einsatz barer Auslagen)

Wenn daher trotz der freiberuflich-selbständigen Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers behauptet wird, er sei Beamter, so kann das höchstens noch im Sinne einer bloßen Berufsbezeichnung gelten, nicht jedoch in einem völkerrechtlichen unzweifelhaft eindeutigen Sinne als hoheitlicher Funktionsträger eines souveränen Staates.

Aus dem wegweisenden Urteil des BVerfG 1 BvR 147/52 vom 17.12.1953 ist Leitsatz 2 beachtlich: „Alle Beamtenverhältnisse sind am 8. Mai 1945 erloschen.“

Aus der Proklamation Nr. 2 der Militärregierung Deutschland – Amerikanische Zone vom 19.09.45 von SHAEF-Oberbefehlshaber Eisenhower geht zudem hervor:

„Innerhalb der Amerikanischen Besatzungszone werden hiermit **Verwaltungsgebiete** gebildet, die von jetzt ab **als Staaten bezeichnet** werden“.

„BAYERN: umfaßt ganz Bayern, wie es 1933 bestand, ausschließlich des Kreises Lindau.“

Demnach ist Bayern lediglich ein Verwaltungsgebiet. Es darf nur als Staat bezeichnet werden, ohne aber ein solcher im völkerrechtlich einwandfreien Sinne zu sein. Es ist nur staatsähnlich.

Das OLG München hat per Beschluß 9 VA 17/12 vom 05.02.2013 entschieden, ein Gerichtsvollzieher sei weder selbst eine „Behörde“ (im Sinne einer genannten Vorschrift), noch „Teil einer Behörde“. Zudem würden Gerichtsvollzieher nach außen nicht als Beamte oder Angehörige eines Amtsgerichts in Erscheinung treten. Weiterhin führte es aus: „Die Auffassung des Antragstellers, er sei als Beamter und Angehöriger des Amtsgerichts Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichts i.S.d. § 133 Abs. 2 Satz 2 GBO trifft nicht zu.“ [Hinweis rb: „Als“ = „so tuend als ob etwas seiend“] „Sie [die Gerichtsvollzieher] unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständiger Organisationsstruktur, für deren Finanzierung ihnen ein Teil der vereinnahmten Gebühren zusteht.“

Der privatisierte, aber evtl. immer noch beamtete Gerichtsvollzieher ist kraft Gesetzes von allen Vollstreckungshandlungen ausgeschlossen, weil er durch den Anspruch auf direkte Vergütung seiner Tätigkeit am Erfolg der jeweiligen Vollstreckungshandlung **Beteiligter** im Sinne des Landes- (z.B. in Niedersachsen aufgrund der Vorschrift in § 53 des Niedersächsischen) Beamtengesetzes in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 VwVfG ist. Herkömmlich ist der Gerichtsvollzieher, der vor der verfassungswidrigen Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens beauftragt worden ist, gemäß § 155 GVG von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen gewesen, wenn er z.B. selbst Partei war. Diese herkömmliche Vorschrift gemäß § 155 GVG greift seit dem 01.08.2012 nicht mehr, da die in § 154 GVG genannten Geschäftsverhältnisse nicht mehr öffentlich-rechtlicher, sondern privatrechtlicher Natur sind. Das hat zur Folge, dass für die Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher die Vorschrift des § 155 GVG nicht mehr einschlägig ist, also ihre Gültigkeit verloren hat. Allerdings gälten für den immer noch beamteten Gerichtsvollzieher die Vorschriften des Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. den einschlägigen Vorschriften des BeamStG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Beamtengesetze.

Es greifen jedenfalls nun die Ausschlußkriterien der §§ 20, 21 VwVfG. Besonders in § 20 VwVfG:

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist; (...)

*Dem Beteiligten steht gleich, wer **durch die Tätigkeit** oder durch die Entscheidung **einen unmittelbaren Vorteil** oder Nachteil erlangen kann.“*

Dies ist bei Gerichtsvollziehern seit dem 01.08.2012 der Fall, und damit auch bei Herrn P [REDACTED], der selbst einräumte, als Gerichtsvollzieher agieren zu wollen.

Zum Verhältnis von Gerichtsvollziehern und Vollziehungsbeamten ist überdies auch auszuführen:

Zunächst kommt in der BRD ein trotz der verbindlich zu beachtenden Entscheidung des Tribunal Général vom 6.1.1947 eine eindeutig verbotene nationalsozialistische Rechtsvorschrift in Form der Justizbeitragsverordnung (JBeitrO) vom 11.03.1937, zuletzt geändert durch Artikel 177 V. v. 31.08.2015 BGBl. I S. 1474) zum Einsatz. Nach ihr sind Vollziehungsbeamte den Gerichtsvollziehern gleichgestellt und unterliegen auch den Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung (GVO).

In § 6 (3) JBeitrO ist festgelegt:

„An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekanntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Aufträge, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, werden mit dem Dienstsiegel versehen; einer Unterschrift bedarf es nicht. Der Vollziehungsbeamte hat im Auftrag der Vollstreckungsbehörde auch die in § 840 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen entgegenzunehmen. Die in § 845 der Zivilprozessordnung bezeichnete Benachrichtigung hat der Vollziehungsbeamte nach den Vorschriften der Zivil-

prozeßordnung über die Zustellung auf Betreiben der Parteien zuzustellen.“

Folglich darf auch der Vollziehungsbeamte nur mit der Genehmigung des Gerichtes arbeiten. Für ihn gilt gleichermaßen die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) in der nach 1. August 2012 bzw. derzeit geltenden Fassung. Und damit auch die o.g. Ausschlußkriterien in den §§ 20, 21 VwVfG.

Nach der verfassungswidrigen Neuregelung zum August 2012 wird dem privatisierten Gerichtsvollzieher als selbständigem Freiberufler von einem Vollstreckungsorgan eine Zwangsvollstreckung zugewiesen. Es handelt sich also um eine typische Ersatzvornahme. Die Zwangsvollstreckung unter Anwendung oder Androhung unmittelbaren Zwangs ist auf selbständige Freiberufler gemäß Art. 33 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 1 GG und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG im Wege der Ersatzvornahme jedoch nicht übertragbar und damit verfassungswidrig.

Beweismittel:

Urkunde zur Proklamation Nr. 2 (Anlage 3).

Der Zeuge Reinhard N■■■■, b.b.

Der Zeuge Werner P■■■■, bereits vom Gericht als Zeuge benannt.

Beweisantrag Nr. 6:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß weder Herr Peter P■■■■ oder ein/e Kollege/in von ihm zugelassener Staatsanwalt / zugelassene Staatsanwältin noch Frau Dr. S■■■■ oder eine Kollegin / ein Kollege von ihr zugelassene/r Richterin/Richter mit hoheitlichen Befugnissen ist, was aber für die Führung des Verfahrens nötig wäre, weswegen ein entsprechendes Rechtsschutzbedürfnis des Mannes ralph bernhard aus dem Hause kutza für die Abklärung dieser Frage offenkundig ist.

Begründung:

In der Proklamation Nr. 1 der Militärregierung Deutschland vom März März 1945, ebenfalls von Dwight D. Eisenhower (siehe Anlage 6), heißt es unter III.

*„**Alle deutschen Gerichte, Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb des besetzten Gebietes werden bis auf Weiteres geschlossen. Dem Volksgerichtshof, den Sondergerichten, den SS Polizei-Gerichten und anderen ausserordentlichen Gerichten wird überall im besetzten Gebiet die Gerichtsbarkeit entzogen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte und die Wiedereröffnung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten wird genehmigt, sobald die Zustände es zulassen.**“*

Offenbar haben die Zustände es bis heute nicht zugelassen, denn eine Genehmigung für z.B. das Amtsgericht München kann nicht vorgelegt werden oder dies wird unzulässigerweise verweigert.

Das Gesetz Nr. 2 der Militärregierung Deutschland besagt in Artikel V unter 8.:

„Niemand ist befähigt als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt zu amtieren bis er den folgenden Eid leistet:

[Eid]“

Und unter 9: *„Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, falls er nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.“*

Es wurde noch keine Antwort auf die Frage gegeben, ob für Richter/innen des AG München und Staatsanwälte/innen diese Voraussetzungen für ein Amtieren in Form der o.g. Zulassung vorliegen.

U.a. Herr N■■■■ wurde dies schriftlich vom Mann ralph bernhard bezogen auf das AG München im Jahr 2015 gefragt, aber er antwortete ihm in völlig wegduckender Weise nicht, was allerdings beredtem Schweigen gleichkommt.

Da außerdem nicht beweisend mitgeteilt wurde, wodurch, seit wann und wie exakt das MRG Nr. 2 obsolet geworden wäre, ist folglich davon auszugehen, daß diese Zulassung eben nicht vorliegt.

Es wird daran erinnert, daß aus Art. 25 GG und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Überleitungsvertrag sowie aus den Bundesbereinigungsgesetzen der Jahre 2006, 2007 und 2010 gefolgert werden kann, wie sehr die alliierten westlichen Siegermächte, insbesondere die USA, noch immer die Geschicke hierzulande bestimmen, wenngleich möglichst verdeckt. Und Sie haben in der Folge übrigens auch Art. 46 Satz 2 HLKO sowie Art. 47 HLKO zu beachten, was Sie bisher nicht erkennen lassen, sondern vielmehr geradezu ins Gegenteil verkehrten, als Sie einen Strafbefehl erließen.

Sollten Sie übrigens behaupten wollen, die BRD sei ein souveräner Staat, so erklären Sie bitte, warum Art. 120 GG noch immer Besatzungskosten vorsieht, warum es keine Staatsangehörigkeit Bundesrepublik Deutschland gibt, warum Bundesminister Wolfgang Schäuble am 18.11.2011 auf dem *European Banking Congress* in Frankfurt geradezu freudig mitteilte, seit dem 8. Mai 1945 hätten „wir“ in „Deutschland“ (aus seiner ministeriellen Sicht die BRD meinent) „nie wieder volle Souveränität“ erlangt [zu werten wie „ein bißchen schwanger“, es gibt hier nur eine Dichotomie], warum Ministerpräsident Seehofer im öffentlich-rechtlichen TV erklärte, wer gewählt sei, habe nichts zu entscheiden, und diejenigen, die entscheiden, seien nicht gewählt, warum SPD-Chef Gabriel auf einem Parteitag in Dortmund Anfang des Jahrzehnts erklärte, wir hätten mit Frau Merkel gar keine Bundeskanzlerin, sondern lediglich die Geschäftsführerin einer Nichtregierungsorganisation, warum sich Linken-Chef und Volljurist Dr. Gregor Gysi u.a. gegenüber PHOENIX beklagte, es sei doch endlich einmal an der Zeit, das noch immer geltende Besatzungsstatut so viele Jahre nach 1945 endlich zu beenden, warum Egon Bahr in der ZEIT einräumte, Bundeskanzler hätten vor Beginn der Geschäftstätigkeit zunächst einen Unterwerfungsbrief zu unterzeichnen, oder auch, warum die Bundesregierung hinsichtlich des NSA-Abhörskandals hilflos-ohnmächtig agiert.

Beweismittel:

Als Zeugen der Reinhard N[REDACTED], b.b.

Als Zeuge der Leiter der Staatsanwaltschaft München I, zu ermitteln und zu laden über die Staatsanwaltschaft München I, [80097] München.

Beweisantrag 7:

Es ist Beweis über die Tatsache zu erheben, daß eine Richterin am Amtsgericht Potsdam, der am 17.02.2104 ebenfalls ein Vertrag über Schadensersatz als Anlage eines Erläuterungsschreibens an sie zugesandt wurde, sich weder als genötigt noch als erpreßt ansah, sondern sie vielmehr daraufhin sogar einen zuvor gegen den Mann ralph bernhard verhängten Strafbefehl wegen dessen angeblich versuchter Nötigung eines Rechtspflegers bei der Staatsanwaltschaft Potsdam zurücknahm.

Begründung:

Die Richterin am Amtsgericht Potsdam Frau R[REDACTED] erließ zunächst am 11.02.2014 einen Strafbefehl über 600,- € gegen „Herrn Dr. Ralph Bernhard Kutza“ wegen eines überaus ähnliches Vorwurfs wie im vorliegenden Fall. Er habe einen Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft Potsdam mit einem Schreiben vom 03.12.2013 zu nötigen versucht. Daraufhin teilte der Mann ralph bernhard der Richterin R[REDACTED] mit Schreiben vom 17.2.2014 mit, wie sich in Wirklichkeit der Sachverhalt darstelle und daß ohne mündliche Verhandlung der Strafbefehl mit Geschäftszeichen 74 Cs 4131 Js 5207/14 (47/14) aufzuheben sei, andernfalls müsse sie mit einer Rechnungsstellung gemäß des ihr mitgeschickten Vertrags über Schadensersatz rechnen. Es handelte sich quasi um einen identischen Vertrag wie er im vorliegenden Fall an Herrn P[REDACTED] geschickt wurde.

Die Folge des Schreibens war nun nicht etwa eine Ausweitung der Vorwürfe und die Einleitung eines zusätzlichen Verfahrens wegen versuchter Nötigung/Erpressung dieser Richterin gegenüber. Vielmehr erließ die Richterin am Amtsgericht Frau R[REDACTED] am 11.04.2014 einen Beschluß. Diesem zufolge wurde das Verfahren wegen „Nötigung – Versuch“ gemäß § 153 StPO wegen Geringfügig-

In allen o.g. Fällen bis auf den vorgeblichen Titelmisbrauch ging es stets um eine einzige OWiG-Sache mit dem Ausgangsvorwurf, am 14.08.2012 sei auf der A9 im Land Brandenburg zu schnell gefahren worden. Es wurde behauptet, es gebe ein rechtskräftiges Urteil, doch bis heute hat der Mann ralph bernhard diese von der Gegenseite nur behauptete Rechtskraft stets bestritten, schon weil vom Brandenburgischen OLG keine negative Entscheidung getroffen und zugestellt wurde. Dem Mann ralph bernhard widerfuhr also tiefes Unrecht, weswegen er zur Notwehr genötigt war.

Auch noch mit jener OWiG-Angelegenheit haben die beiden folgenden Beweisanträge zu tun.

Beweisantrag 10:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß die Verwendung des Vertrags über Schadensersatz gegenüber einem Polizeioberkommissar in München und eine nachfolgende Rechnungsstellung vom 07.04.2014 an ihn in Höhe von 485.000,- € nicht zur Folge hatten, daß dem Mann ralph bernhard der Vorwurf der versuchten Nötigung oder Erpressung gemacht worden wäre.

Begründung:

Herr POK Z■■■■ von der PI 43 München schrieb am 07.03.2014 an „Herrn Dr. Ralph B. Kutza“. Aus Potsdam komme eine Beschlagnahmeanordnung bzgl. dessen Führerschein für einen Monat, weswegen ihm eine Vorladung mitgeteilt werde. Auf das aufklärende Schreiben des Mannes ralph bernhard vom 14.03.2014 mit dem Vertrag über Schadensersatz folgte keine inhaltliche Reaktion durch POK Z■■■■. Er schrieb „Herrn Dr. Kutza“ nur erneut vorladend am 19.03.2014 an, worauf am 25.03.14 eine zusätzlich aufklärende Erläuterung an den POK folgte. Am 01.04.2014 drangen ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluß, also eklatant gegen Art. 13 GG verstoßend, POK Z■■■■ und drei weitere Polizeibedienstete in das Domizil des Mannes ralph bernhard ein, um den Führerschein zu beschlagnahmen. Am 07.04.2014 erging daraufhin die Rechnungsstellung, die der POK ans Polizeipräsidium München weiterleitete.

Das Polizeipräsidium München teilte durch Frau Regierungsrätin S. H■■■■ am 23.04.2014 mit, aus dessen Sicht bestehe kein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 485.000,- €, da ein derartiger Vertrag nicht mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Polizeipräsidium München, zustande gekommen sei.

Im Detail führte Frau H■■■■ aus: „Ein gegenseitige Rechte und Pflichten begründender schuldrechtlicher Vertrag setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme gemäß den §§ 145 ff. BGB, voraus. Zwar kann ein Angebot auf den Abschluss eines Vertrages auch stillschweigend angenommen werden, doch setzt dies ebenfalls das Vorhandensein von Rechtsbindungswille und Erklärungsbewusstsein voraus. Dieses kann hinsichtlich der Begründung von Schadensersatz durch polizeiliches Tätigwerden auf der Grundlage des PAG oder der StPO nicht angenommen werden, da eine entsprechende Schadensersatzmöglichkeit in Art. 70 PAG, dem StrEG, sowie aus Amtshaftung (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB) hinreichend normiert ist. Darüber hinaus handelt es sich bei einem ausschließlich auf Zahlung von Schadensersatz gerichteten Vertrag, in welchem keine weiteren gegenseitigen Vertragspflichten festgelegt werden, um ein materiellrechtlich nicht existierendes Schuldverhältnis, das von Seiten des Polizeipräsidiums München schon allein aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht geschlossen werden dürfte.

Aus all diesen Gründen ist der von Ihnen vorgelegte Vertrag nicht wirksam zustande gekommen, weshalb er keine Anspruchsgrundlage für den von Ihnen geltend gemachten Schadensersatz darstellt. Eine Zahlung wird deshalb abgelehnt.“

Der Mann ralph bernhard teilte ihr am 27.04.2014 begründet mit, er teile ihre Sichtweise nicht.

Am 05.05.2014 verwies sie sodann auf den Rechtsweg. Im Falle eines Prozesses gegen den Freistaat Bayern werde dieser vom Landesamt für Finanzen, Dienststelle München, vertreten.

Eine Nötigung oder Erpressung hat diese juristisch erfahrene Regierungsrätin H■■■■ also so wenig vorliegen sehen wie Herr Staatsminister Joachim H■■■■, der wegen des krassen Fehlverhaltens des POK und der weiteren drei Polizeibediensteten ebenfalls kontaktiert worden war.

Beweismittel:

Der Zeuge Polizeioberkommissar Z■■■■, zu laden über die Polizeiinspektion 43, Olympiapark, [80326] München.

Die Zeugin Frau Regierungsrätin H■■■■, zu laden über das Polizeipräsidium München, Abteilung Personal, PF 330329, [80063] München.

Der Zeuge Staatsminister Joachim H■■■■, zu laden über das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, [80539] München

Beweisantrag 11:

Es ist Beweis zu erheben über die Tatsache, daß die Verwendung eines Vertrags über Schadensersatz gegenüber der Münchner Gerichtsvollzieherin Cordula Z■■■■, die sich am 05.03.2014 im Auftrag der Staatsanwaltschaft Potsdam (in der noch immer gleichen oben genannten OWiG-Sache) an „Herrn Dr. Ralph Bernhard Kutza“ gewandt hatte, um 303,55 € im Vorgang 37 DR 152/14 zwangszuvollstrecken, sowie die Verwendung eines Vertrags über Schadensersatz gegenüber dem Präsidenten Z■■■■ des Amtsgerichts München am 22.4.2014 letztlich aus Sicht der vorermittelnden Staatsanwaltschaft München I keine versuchte oder gar vollendete Nötigung war.

Außerdem ist die Tatsache zu beweisen, daß dem Präsidium des Amtsgerichts München ab Zugang des Schreibens des Mannes ralph bernhard vom 22.04.2014 (i.V.m. einem ersten Schreiben vom 03.04.2014) bekannt war, daß es dazu aufgefordert war, etwaigen Vollstreckungsansinnen des Rundfunkbeitragservices, die mutmaßlich einer Rechtsgrundlage entbehrten, nicht nachzukommen, und daß anderenfalls im Falle der Mitwirkung bei solchen Zwangsvollstreckungsbegehren der ihm am 22.04.2014 mitgeschickte Vertrag über Schadensersatz in Kraft konkludent in Kraft treten könne und es bei den alliierten Militärgerichten angezeigt werden könne, woraufhin das Präsidium des Amtsgericht München dem Mann ralph bernhard in keinster Weise irgendeine Erwiderung oder gar nichtbilligende Antwort zukommen ließ, wonach dies zurückgewiesen werde oder als nötigend oder gar erpresserisch erachtet würde, wenn das Instrument tatsächlich nochmals zum Einsatz komme.

Begründung:

Gerichtsvollzieherin Z■■■■ hatte zwei Mal versucht, den Mann ralph bernhard aufzusuchen, ihn aber nicht angetroffen. Das erzählte sie ihm, als er sie später anrief. Zudem sagte sie, damit sei der Vorgang für sie ohnehin erledigt, sie gebe den Auftrag nunmehr an den Auftraggeber zurück. Der Mann ralph bernhard hatte ihr am 06.03.2014 ein zweiseitiges aufklärendes Schreiben geschickt. U.a. verlangte er auch von ihr umgehende Legitimationsnachweise, andernfalls weise er ihr Schreiben vollumfänglich zurück. Sollten weder die Nachweise erbracht noch das Verfahren eingestellt bzw. der Auftrag als deutschem Recht widersprechend abgelehnt werden, so werde ein Gegenangebot unterbreitet. Dieses sei im als Anlage beigefügten Schadensersatzvertrag unterbreitet, der konkludent zustande kommen könne.

Zudem verbiete das Völkerrecht strikt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen fremder Völker (BGH NJW 1983, 2766, BVerfG 46, 342), was sie zwingend zu beachten habe (BGH NJW 1986, 2204; BVerfG 46, 342) in Form einer Auftragsablehnung (BVerfG NJW 1978, 485, 486).

Am 15.05.2014 schrieb KHK M■■■■ vom Kriminaldezernat 2 München – Kommissariat 25 an „Herrn Dr. Ralph Kutza“ in Form einer Vorladung in einer Ermittlungssache der Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts der versuchten Nötigung „vom 06.03.2014 zum Nachteil der Gerichtsvollzieherin Frau Z■■■■ bzw. des Amtsgericht München vertreten durch den Präsidenten.“ Bei Bemerkungen wurde mit „Vertrag über Schadensersatz“ konkretisiert. Es handelte sich im Kern um den gleichen Vertrag über Schadensersatz wie er im November 2014 gegenüber Herrn P■■■■ zum Einsatz kam.

Da der damalige Präsident Z■■■■ des AG München genannt ist, ist folgende Schilderung wichtig. Herr Z■■■■ wurde am 03.04.2014 angeschrieben, also zwei Tage nach dem grundrechtswidrigen Eindringen von vier Polizisten in die Wohnung in der Linkstr. 82. Er wurde aufklärend aufgefordert, etwaigen Vollstreckungsansinnen des Rechtspflegers R■■■■ aus Potsdam zu widerstehen, da es diesen an einer Rechtsgrundlage ermangele (Urteil nie rechtskräftig geworden). Die Beauftragung

von Frau Z [REDACTED] und deren Auftragsrückgabe nach Potsdam nach erfolgter Aufklärung wurde in dem zweiseitigen Schreiben ebenfalls erwähnt. Wohl deswegen kam es zu den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München I. Auf die unbefriedigende Antwort von Herrn Z [REDACTED] mit Geschäftszeichen 4 E 113/14 am 14.04.2014 schrieb ihm der Mann ralph bernhard am 22.04.2014. U. a. hieß es darin: „Neben Rechtspfleger R [REDACTED] bzw. der Staatsanwaltschaft Potsdam oder der ihr Verhalten nachträglich heilen wollenden PI 43 (zumindest wäre das bei der Konstellation einer vorläufigen Beschlagnahme, der widersprochen wurde, erwartbar) könnte demnächst auch der GEZ-Nachfolger Rundfunkbeitragservice bei Ihrem Amtsgericht anklopfen, um etwas ohne Rechtsgrundlage gegen mich zu erwirken (die Einholung vorgeblich geschuldeter Rundfunkbeiträge zwangszuvollstrecken nämlich). **Aufgrund Ihres Verhaltens sehe ich mich vorbeugend veranlaßt, Ihnen die beiliegenden Urkunden bzw. Vertragsunterlagen zu schicken. Bitte nehmen Sie sie ernst, lesen Sie sie und behalten Sie sie bei sich bzw. in Ihrer Institution. Der Schadensersatzvertrag träte durch konkludentes Verhalten in Kraft.** In jedem Falle stünde es mir offen, mich auch an die alliierten Militärgerichte zu wenden, wen von jemandem ohne Erbringung eines Nachweises mir gegenüber behauptet werden sollte, ein Richteramt innezuhaben, und wenn durch dessen Mitwirkung dann für mich nachteilige Schritte wie Zwangsvollstreckungen oder Drohen mit Erzwingungshaft eingeleitet werden würden.“

Am 14.01.2015 schrieb dann Staatsanwältin T [REDACTED] von der Staatsanwaltschaft München I bzgl. des Ermittlungsverfahrens wegen versuchter Nötigung mit Geschäftszeichen 249 Js 128836/14:

„Sehr geehrter Herr Dr. Kutza,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit **Verfügung vom 07.01.2015** folgende Entscheidung getroffen: **Das Verfahren wird gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.**“

Diese Einstellung des Ermittlungsverfahrens am 14.01.2015 gem. § 153 Abs. 1 StPO bedeutet, daß offenbar das Präsidium des Amtsgerichts München der Einstellung zustimmte. Jedenfalls bedeutete die Verwendung des Vertrags über Schadensersatz eine allenfalls geringe Schuld des „Täters“ sowie das Nichtvorliegen von öffentlichem Interesse an einer Verfolgung.

Beweismittel:

Die Zeugin Frau Gerichtsvollzieherin Cordula Z [REDACTED], zu laden über ihr Büro, Bonner Platz 1 / IV, [80803] München.

Die Zeugin Frau Staatsanwältin T [REDACTED], zu laden über die Staatsanwaltschaft München I, [80097] München.

Der Zeuge Herr Präsident des Amtsgerichts München a.D. Gerhard Z [REDACTED], zu laden über das Amtsgericht München, Pacellistr. 5, [80315] München

oder alternativ der Zeuge Herr Präsident des Amtsgerichts München Reinhard N [REDACTED], zu laden über das Amtsgericht München, Pacellistr. 5, [80315] München.

Beweisantrag 12:

Es ist Beweis über die Tatsache zu erheben, daß am 09.12.2014 der Präsident des Amtsgerichts München, Herr Reinhard N [REDACTED], Strafanzeige gegen Dr. Ralph Bernhard Kutza wegen des Verdachts der versuchten Erpressung erstattete, weil dieser am 28.11.2014 an einen Vollziehungsbeamten als Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht München einen sog. Vertrag über Schadensersatz geschickt habe, daß mit Verfügung vom 18.12.2014 die Staatsanwaltschaft München I ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einleitete und daß nach (zunächst unterbliebener) Nachreichung des Vertrags über Schadensersatz durch Herrn N [REDACTED] am 04.02.2015 an die Staatsanwaltschaft München I diese am 10.02.2015 den Tatvorwurf eröffnete, obwohl sie erst am 15.01.2015 ein früheres Verfahren gegen den gleichen Beschuldigten wegen der Verwendung dieses Vertrags über Schadensersatz einstellte, was in keinsten Weise stimmig, sinnvoll, rechtssicher und rechtlich haltbar, sondern diametral widersprüchlich und rechtswillkürlich ist.

Die Ladung des Herrn N [REDACTED] ist inhaltlich schon wegen des erklärungsbedürftigen Zeitablaufs, wegen der Unterbrechung von fast einem Jahr und der dann doch urplötzlich erfolgenden, unerklärlichen Verfahrensweiterbetreibung sowie wegen der extremen Widersprüchlichkeit der Zustimmung

zur Aufhebung bei vorgeblich versuchter Nötigung einerseits bei de facto zeitgleicher Verschärfung der Vorwürfe bei quasi identischem „corpus delicti“ andererseits in höchstem Maße geboten. Und da er als Antragsteller auch Belastungszeuge ist, steht es dem Beschuldigten nach Art. 6 Abs. 3 lit. (d) EMRK auch ausdrücklich zu, ihm, also Herrn N■■■■, Fragen zu stellen oder stellen zu lassen.

Begründung:

Die Generalstaatsanwaltschaft München teilte den konkreten zeitlich-inhaltlichen Ablauf des vorliegenden Verfahrens mit Schreiben (Geschäftszeichen 12 Zs 1017/15) vom 12.05.2015 mit.

Beweismittel:

Der Zeuge Herr Oberstaatsanwalt K■■■■, zu laden über die Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München.

Als Zeuge Herr Amtsgerichtspräsident Reinhard N■■■■, b.b.

Beweisantrag 13:

Es ist Beweis über die Tatsache zu erheben, daß trotz der neunseitigen, aufklärenden Stellungnahme des Mannes ralph bernhard vom 22.02.2015 die Staatsanwaltschaft München I die Ermittlungen mit Verfügung vom 26.02.2015 abschloß und den Erlaß eines Strafbefehls beim Amtsgericht München beantragte, und daß plötzlich der Anzeigerstatter N■■■■ selbst vorschlug (und damit auf volle Zustimmung der StA stieß), über den Erlaß eines Strafbefehls besser erst entscheiden zu wollen, wenn ein ähnliches Parallelverfahren entschieden sei, bei dem ein Beschuldigter [der Mann M■■■■ aus dem Hause B.] zunächst am Landgericht München I einen Freispruch [mit der Urteilsbegründung Meinungsfreiheit] erwirkt hatte und wo im Sommer 2015 das OLG München zwar an eine andere Kammer zurückverwiesen hatte, aber ein neuerliches Urteil des LG noch immer aussteht.

Begründung:

Die Generalstaatsanwaltschaft München teilte den konkreten zeitlich-inhaltlichen Ablauf des vorliegenden Verfahrens mit Schreiben (Geschäftszeichen 12 Zs 1017/15) vom 12.05.2015 mit. Da das Parallelverfahren nach wie vor offen, nämlich beim Landgericht München I anhängig ist, und also alles andere als rechtskräftig abgeschlossen, ist nicht nachvollziehbar, weshalb vorliegend nach fast 12 Monaten des Ruhens so plötzlich eine Weiterbetreibung forciert wurde. Dies spricht für reinen Aktionismus, obwohl man sich bewußt ist, daß die mehr als schwammige Anklagegrundlage um kein Jota besser bzw. nachvollziehbarer geworden ist als sie es im Februar des Jahres 2015 war. Mit gleicher Begründung wie weiter oben ist auch hierzu unbedingt Herr Amtsgerichtspräsident Reinhard N■■■■ als Zeuge zu laden.

Beweismittel:

Der Zeuge Herr Oberstaatsanwalt K■■■■, zu laden über die Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München.

Als Zeuge Herr Amtsgerichtspräsident Reinhard N■■■■, b.b.

Ablehnungsgesuch:

Da der Präsident des Amtsgerichts München, Herr Reinhard N■■■■, der Anzeigerstatter ist, was jedem/r verfahrensführenden Richter/in am Amtsgericht München bekannt ist, ist stets die Erwartungshaltung des Präsidenten über eine gewollte Bestrafung bzw. Verurteilung des Beschuldigten evident. Da aber z.B. Karriere- und Gehaltserwartungen psychologisch unmöglich ausgeblendet werden können, ist unleugbar zu befürchten, daß keine hinsichtlich des Ausgangs offene Verhandlungsführung, also die entlastenden Argumente zu Gunsten des Beschuldigten/Angeklagten wirklich beachtend, stattfinden kann. Schon der gegebene Erlaß des Strafbefehls, in dem erkennbar die entlastenden Argumente, die sich in den neun Seiten des Schreibens des Mannes ralph bernhard aus dem Hause kutza an Herrn Staatsanwalt Peter P■■■■ befanden, in keinsten Weise gewürdigt wurden, läßt

die Befürchtung bereits nahezu zur Gewißheit werden. Daher ist Frau Dr. S. [REDACTED] als verhandlungsführende Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Gleiches gilt für sämtliche ihrer Kolleginnen und Kollegen, die allesamt entgegen der nötigen Voraussetzung faktisch nicht unabhängig genug und nicht ohne für sich mittel- und langfristige negative Konsequenzen fürchten zu müssen gegen den erklärten und bekannten Willen des Präsidenten N. [REDACTED] zu Gunsten des Mannes Ralph Bernhard urteilen könnten.

Folgerungen:

Das bei versuchter Nötigung wie auch Erpressung notwendig eindeutig vorliegen müßende Kriterium der Verwerflichkeit ist nicht gegeben. Ist die Verwerflichkeit nicht gesichert, so hat das Gericht den Grundsatz in dubio pro reo anzuwenden. Im vorliegenden Fall ist die Verwerflichkeit sogar klar zu negieren. Der Mann Ralph Bernhard ist aus tiefster Überzeugung und mit jeder Pore ein erbitterter Gegner des Zwangsrundfunkbeitrags. Er kämpft gegen diesen als Notwendigkeit eines Gebotes seines Gewissens seit mehr als drei Jahren friedlich-schriftlich an und hat bisher keinen Cent an Rundfunkbeitrag bezahlt. Er ist überzeugt, daß das BVerfG oder der EuGH den „15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag“ kippen werden, so wie ja bereits am 25.03.2014 der ZDF-Staatsvertrag vom BVerfG in wichtigen Teilen für grundgesetzwidrig erklärt wurde. Daher wird er sich weiter gegen die Anmaßungen des Beitragsservices und des Bayerischen Rundfunks zur Wehr setzen. Er stört sich dabei nicht etwa an der (wenngleich viel zu hohen) Höhe des Beitrags, sondern an der zunehmend häufig nachweislichen propagandistisch-verlogenen und geradezu volksverdummenden Sendeabsicht sowie an der kriegstreiberischen Aufhetzung gegen die insbesondere Russische Föderation oder der Beschönigung des nahezu offen faschistischen Regimes in der Putsch-Ukraine und an weiteren regelmäßigen Ungeheuerlichkeiten. Diese ethisch-moralische Antriebskraft seiner Handlungen ist bei der Bewertung des Verhaltens gegenüber Herrn P. [REDACTED] mit zu berücksichtigen.

Der Mann Ralph Bernhard hat den Vertrag über Schadensersatz lediglich aus **Notwehr** eingesetzt, also als Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder jemand anderem abzuwenden, ohne dafür Bestrafung fürchten zu müssen.

Herr P. [REDACTED] schickte sein Ansinnen in einen unförmlichen Briefumschlag, auf dem aufgestempelt war „als Gerichtsvollzieher“. Er bekundete also ausdrücklich, hier (nur) Gerichtsvollzieher zu sein. Jedenfalls seit dem 01.08.2012 ist deren Status überaus umstritten. Daß die ZPO ihnen im Verlaufe des Jahres 2013 Vollstreckungsbefugnisse einzuräumen gedachte, ist nicht weiterführend. Denn diese Änderungen stammten von einem Gesetzgeber bzw. Legislativorgan, dem das BVerfG am 25.07.2012 (2 BvF 3/11 - 2 BvR 2670/11 - 2 BvE 9/11) erneut bescheinigt hatte, über ein seit langem verfassungswidriges Bundeswahlgesetz in den Bundestag gekommen zu sein. Die Zweifelhaftigkeit der Hoheitlichkeit der Gerichtsvollzieher untermauernd ist auch die Tatsache, daß am 05.11.2015 die Recht an der Marke „Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht“ von einem Liechtensteiner Unternehmen beim Deutschen Patent- und Markenamt beantragt wurde. **Beweis:**



Informationen

zur Markenmeldung 3020152248263, Stand 10.02.2016

[-----] **Datenbestand:** DE
[210] **Aktenzeichen:** 3020152248263
[540] **Wiedergabe der Marke:** Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht
[550] **Markenform:** Wortmarke
[220] **Anmeldetag:** 05.11.2015
[730] **Anmelder:** World of Packaging SCE, Triesen, LI
[750] **Zustellschrift:** World of Packaging SCE, Am Sunnaberg 3, 9495 TRIESEN, LIECHTENSTEIN
[-----] **Version der Nizza-Klassifikation:** NCL10
[511] **Klasse(n) Nizza:** 45
[-----] **Aktenzustand:** Anmeldung eingegangen

Das BVerfG entschied bereits am 27.04.1959 in BVerfGE 9, 268 wie folgt und gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG bindend für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden: „... die dauernde Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse soll in der Regel Beamten und nicht Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes übertragen werden. Soweit von dieser Regel abgewichen wird, ist die Tätigkeit des mit Hoheitsfunktionen betrauten Angestellten allerdings der des Beamten gleichzuachten. **Es darf sich hier aber nach Art. 33 Abs. 4 GG nur um Ausnahmefälle handeln. Würde die ständige Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang auf Nichtbeamte übertragen, so wäre dies mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.**“ Wohl deswegen wurde die Überlegung, einen Art. 98a GG zu schaffen, um das absehbare Debakel des erkennbar veränderten Status der Gerichtsvollzieher irgendwie zu kitten, rasch wieder beerdigt.

Eine Expertise der Grundrechtspartei führt aber nun aber sogar etwas entscheidend Wichtiges aus: „Wird ein auf das Bonner Grundgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz vereidigter beamteter Gerichtsvollzieher seit der Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens nach dem 01.08.2012 trotzdem gegenüber dem einzelnen Grundrechtsträger tätig, macht er sich in vielfältiger Weise strafbar, z.B. wegen Falschbeurkundung im Amt gemäß 348 StGB bei Aufnahme des Grundrechtsträgers in das sog. Schuldnerverzeichnis, im Fall der Vorladung zum Zwecke der Abgabe der eidesstaatlichen Versicherung und ggf. anschließender in Beugehaftnahme wegen Aussageerpressung gemäß § 343 Abs. 1 Ziff. 1 StGB, im Fall der Gewaltanwendung oder Drohung mit einem empfindlichen Übel wegen gewerbsmäßiger Erpressung gemäß § 253 Abs. 4 StGB sowie räuberischer Erpressung gemäß § 255 StGB.

Derartige Straftaten stellen gleichzeitig Grundrechteverletzungen dar. »Die **Grundrechte** sind in erster Linie **Abwehrrechte des Bürgers** gegen den Staat und seine Institutionen« (so BVerfGE 7, 138ff. vom 15. Januar 1958).

Gegen derartige strafbare Handlungen hat der betroffene Grundrechtsträger jederzeit das Notwehrrecht gemäß §§ 32 und 34 StGB. Bei der Ausübung des Notwehrrechts seitens des Grundrechtsträgers gegen den seit dem 01.08.2012 privatisierten und weiterhin beamteten Gerichtsvollzieher und dessen eventuellen Amtshelfer (z.B. Polizei oder Zoll) sind im Lichte des Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 1 Abs. 3 GG i.V.m. mit dem jeweils geleisteten Diensteid weder der Gerichtsvollzieher noch dessen eventuelle Amtshelfer befugt, sich auf den Straftatbestand des § 113 Abs. 1 und 2 StGB zu berufen, geschweige denn der Notwehrhandlung des Grundrechtsträgers gewaltsam hoheitlich entgegenzutreten, da der Abs. 3 des § 113 StGB folgende Regelungen enthält:

»Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.«

Die Diensthandlung des immer noch beamteten Gerichtsvollziehers im seit dem 01.08.2012 privatisierten Gerichtsvollzieherwesen ist seitdem immer nicht rechtmäßig, weil er nicht mehr öffentlich – rechtlich tätig wird, sondern privatrechtlich mit der Folge, dass er nur im Einverständnis mit dem Schuldner bzw. Adressaten im Vollstreckungsauftrag für den Gläubiger wie z.B. ein privatrechtlich tätiges Inkassounternehmen tätig werden darf. Die Ausübung jeglichen Zwanges ist ihm als privatisierter Gerichtsvollzieher untersagt. Es ist ihm sogar verwehrt, die gesetzlich geregelten Ausnahmefälle wie Notwehr (§ 32 StGB), Nothilfe (§ 32 StGB), Selbsthilfe (§ 229 BGB), Notstand (§ 34 StGB) und vorläufige Festnahme gemäß § 127 Abs. 1 StPO in Anspruch zu nehmen.“

Obwohl somit die Legitimation von Herrn P. höchst fragwürdig war, wurde ihm ermöglicht, diese nachzuweisen. In diesem Falle wäre der Vertrag über Schadensersatz sofort obsolet geworden. „Bestrafung“ durch die Versendung des Vertrags über Schadensersatz war offenbar nicht zu erwarten oder zu fürchten, da sonst nicht am 15.01.2015 die Staatsanwaltschaft München I ein Verfahren gegen den Mann Ralph Bernhard als Reaktion des Einsatzes des Vertrags über Schadensersatz mit dem vergleichsweise geringfügigen Vorwurf der versuchten Nötigung eingestellt hätte, nur um völlig widersprüchlich zu dieser durchaus korrekten Schlußfolgerung etwa drei Wochen später gänzlich unkorrekt und blind für Entlastendes argumentierend ein verschärftes Ermittlungsverfahren wegen eines zwischenzeitlich weiteren Einsatzes des Vertrags über Schadensersatz zu forcieren.

Zuvor schon wußte der Mann ralph bernhard, daß die Verwendung des Vertrags über Schadensersatz jedenfalls in strafrechtlicher Hinsicht ganz offenkundig toleriert würde, so von juristischen Spezialisten des Polizeipräsidiums München.

Aber auch ausgewiesene juristische Experten wie zwei Richterinnen an Amtsgerichten und ein Staatsanwalt in Brandenburg, die unsinnige und später daher auch aufgehobene Strafbefehle wegen vorgeblich versuchter Nötigung sowie wegen vorgeblich mißbräuchlichen Führens des Dokortitels zu verantworten hatten und die daher vom Mann ralph bernhard nicht nur den Vertrag über Schadensersatz erhalten hatten, sondern denen sogar Rechnungen gestellt wurden, haben dies ganz offenkundig nicht als versuchte Nötigung oder gar Erpressung verstanden. Sie zahlten einfach nicht. Auch ein vorsitzender Richter eines dortigen Landgerichts, dem der Vertrag vorab vorbeugend zugeschickt wurde, und der dennoch meinte, einen Beschluß trotz eines gar nicht eingelegten Rechtsmittels (sondern einer ausdrücklichen und ausschließlichen Zurückweisung eines Amtsgerichtsbeschlusses) fassen zu müssen und der danach sogar eine Rechnung erhielt, schätzte dies weder als Nötigungs- noch als Erpressungsversuch ein. Er schrieb, aus seiner Sicht bestehe keine Rechtsgrundlage, woraufhin der Mann ralph bernhard nicht weiter insistierte.

Auch in Bayern wurde ein modifizierter Vertrag über Schadensersatz in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2015 gegenüber einer promovierten Richterin am Landgericht München I und gegenüber dem Direktor des zentralen Vollstreckungsgerichts für Bayern eingesetzt und eine darauf basierende Rechnung gestellt, ohne daß dies von diesen hochrangigen Volljuristen als versuchte Nötigung oder Erpressung eingeschätzt wurde.

All die oben Genannten haben übrigens auch kein Vorliegen einer Beleidigung gesehen.

Bei Herrn P■■■■ wurde noch nicht einmal eine Rechnung verschickt. Daher konnte von einem „unmittelbaren Ansetzen“ zu einer rechtswidrigen Tat überhaupt keine Rede sein.

Die Amts- oder Hoheitsfunktion des dem Mann ralph bernhard völlig unbekanntem Herrn P■■■■ war aufgrund seines fachlich, sprachlich, inhaltlich und formal überaus kritikwürdigen, nicht mit Material eines authentischen Vollstreckungsansinnens (wie einer völlig üblichen Zweitschrift für den Schuldner) unterfütterten Schreibens nicht erkennbar. Er wußte vom Wirken von Betrügern. Eine weitere Voraussetzung für versuchte Nötigung oder Erpressung ist, daß eine (rechtswidrige) Tat gegenüber einem **Menschen** verübt wurde. Doch Herr P■■■■ trat nur als juristische Person in Erscheinung und hat im Gegensatz zum Mann ralph bernhard zu keinem Zeitpunkt kundgetan, er sei ein Mensch und er wolle als solcher behandelt werden. In absurder Verdrehung des seitens der Hauptbeteiligten Begehrten wird dem Mann ralph bernhard von Staatsanwaltschaft und vom Gericht nicht zugestanden, ein Mensch zu sein und ausschließlich als solcher behandelt werden zu wollen, während bei der Person P■■■■, Werner, welche dies Mensch-sein oder Mensch-sein-Wollen gar nicht als Tatsache, Wunsch oder Begehrt geäußert hatte – jedenfalls zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Mann ralph bernhard – Staatsanwaltschaft und Gericht dies zu Lasten des Mannes ralph bernhard als Unterstellung einfach anzudichten bereit sind, ohne ihn vor Beantragung und Erlassung des Strafbefehls je dazu befragt zu haben. Vielmehr scheint Herr P■■■■ nur von Herrn N■■■■ wie ein Bauer in einem Schachspiel mit dem Charakter eines vorwiegend politisch motivierten Gesinnungsprozesses instrumentalisiert zu werden, ohne daß dies jenem wohl bewußt wäre. Herr N■■■■ scheint einen persönlichen Kreuzzug unter mißbräuchlicher Nutzung seiner Funktion als ein oberstes Mächtigen-Verfolgungsexekutivorgan Münchens führen zu wollen. Nirgendwo sonst in der BRD ist eine solch hohe Dichte an angestregten Verfahren wegen versuchter Nötigung oder Erpressung gegen Vollziehungsbeamte und Gerichtsvollzieher wie in München festzustellen, über die sich Herr N■■■■ bereits voller irritierendem Stolz gegenüber der Süddeutschen Zeitung äußerte. Da die hiesigen Vorwürfe andernorts eher sogar in deutlich höherer Fallzahl erhoben werden könnten, aber sinnvollerweise und korrekterweise nicht erhoben und verfolgt werden, ist die Folgerung, es liege hier ein persönliches, fundamentales Problem des Herrn N■■■■, von dessen Meinung und Beurteilung jedoch wiederum nicht unerheblich sämtliche Richter/innen des Amtsgericht München abhängen, vor, leider durchaus naheliegend.

Sobald der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza, der zum Frieden und zur Gerechtigkeit auf Erden beitragen will und nicht aus reinem Eigennutz oder in Bereicherungsabsicht mit seiner

Umwelt interagieren möchte, von den Ermittlungen erfuhr, war er über das offenbare Mißverständnis, welches aus der Verschickung des Vertrags über Schadensersatz in der Fassung vom 20.11.2014 eintreten konnte, zutiefst bestürzt.

Er verwendet ihn seither nur noch in sehr seltenen Fällen, und zwar in einer umgehend erheblich abgeänderten Fassung, welche zuletzt am 01.10.2015 geändert wurde (als Anlage 7 beigelegt).

Die folgenden Behauptungen des Staatsanwalts P■■■■, die unverändert in den Strafbefehl von Ihnen, Frau Dr. S■■■■, einfließen, wurden längst im Schreiben vom 22.2.2015 widerlegt:

Der Strafbefehl bezeichnet weiterhin Herrn P■■■■ als Vollziehungsbeamten **des** Amtsgerichts München“, obwohl doch dieser sich selbst lediglich als „Vollziehungsbeamter **beim** Amtsgericht München“ bezeichnet. Dieser sprachliche Unterschied weist auf grundsätzlich Bedeutsames hin. Sie stellen die unwahre Behauptung in den Raum, der Mann ralph bernhard hätte Herrn P■■■■ **gedroht**. Wahr ist vielmehr das Gegenteil, also daß er, eine dem Beschuldigten wildfremde Person, ihm drohte! Wenn der Mann ralph bernhard ihm nicht umgehend 197,07 Euro bar zahlte oder überwies, würde er „den Vollstreckungsauftrag durchführen“. Möglicherweise wollte er sogar sprachlich höchst ungenügend mitteilen, ein Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls liege vor. Wer drohte hier also sehr offenkundig wem?

Der Mann ralph bernhard drohte nicht, sondern er teilte Herrn P■■■■ mit:
*„Ihr Schreiben ist ein **Angebot**, meines handelsrechtlich ein **Gegenangebot**. Je nach Ihrem Verhalten werden Sie also ggf. von mir eine **Rechnung** erhalten, für die ich anschließend bei etwaiger Nichtleistung Ihrerseits einen vollstreckbaren Titel einholen kann.“*

Der Vertrag über Schadensersatz war und ist also im Kern nur ein Gegenangebot an Herrn P■■■■ für den Fall, daß er weder seine eigene Legitimation nachweise noch die Berechtigung der bis dato lediglich vorgeblichen Vollstreckungsforderung verständlich mache, aber diese dennoch weiterhin betreiben wolle, also streng genommen nur sein geschäftliches Angebot aufrecht erhalten würde.

Sie werfen zudem mit dem juristisch völlig ungeeigneten, erkennbar nur Eindruck schinden wollenden Adjektiv „**exorbitant**“ um sich und unterstellen verzerrend, „für jede einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahme würde **‘automatisch’** eine Forderung zwischen 5.000 und 20.000.000 Euro fällig.“ Hierzu ist viel zu sagen. So arbeiten Sie mit verfälschenden und/oder sogar erfundenen Formulierungen. Bitte weisen Sie erst nach, wo der Begriff „automatisch“ ohne Bezugnahme auf geltendes Recht zu Lasten eines echten, sich legitimiert habenden Vollziehungsbeamten gebraucht bzw. drohend in Aussicht gestellt worden sein soll. Andernfalls ist dieser Baustein in Ihrer gekünstelten Vorhaltungskonstruktion hinfällig und damit auch der Rest unhaltbar und obsolet.

Zudem suggerieren Sie völlig unzulässig, Herr P■■■■ hätte gleichsam Dutzende schwerwiegendster Maßnahmen gegen den Mann ralph bernhard vor, was als Annahme wegen einer monetären Beinahe-Banalität wie der Forderung von Rundfunkbeiträgen höchst absurd ist. Die „20 Millionen“ etwa stünden einzig im Falle der Wegnahme leiblicher oder adoptierter Kinder im Raume, die es hier gar nicht gibt! Solch ein von Ihnen hergestellter Zusammenhang mit dem Beitragsservice ist ohnehin denkunmöglich und absurd. Der damalige Vertrag über Schadensersatz war lediglich für verschiedenste theoretische Szenarien vorgesehen, damit er nicht jedes Mal völlig neu ausformuliert und erstellt werden müßte. Gegenüber Herrn P■■■■ böten sich aufgrund seines möglichen weiteren Auftretens natürlich nicht einmal ansatzweise alle der 41 aufgeführten Positionen an, sondern entweder ca. 10 Stunden á 200 € für vom Mann ralph bernhard bzgl. dieses Vorgangs erbrachte (oder damals absehbarerweise noch zu erbringende) Arbeitszeit, oder allenfalls Position 2 (Androhung von Zwangsmaßnahmen), wobei er dabei nur die Rolle eines Erfüllungsgehilfen innehatte, nicht die eines Prinzipals. Somit wäre das **handelsrechtliche Gegenangebot** an ihn das, daß er mit einer Rechnung zwischen 2.000 € und max. 30.000 € rechnen dürfe, wenn er ohne Legitimationsnachweis für sein Handeln und Begehren dieses dennoch in unangemessener, ungebührlicher und rechtlich unhaltbarer Weise weiterhin betreiben sollte. Obwohl also völlig klar war, daß hier nie 20.000.000 € in Frage gekommen oder geltend gemacht worden wären, entblödete sich Staatsanwalt Peter P■■■■ nichtsdestotrotz nicht, den „exorbitanten“ Höchstbetrag zur bloßen

Dramatisierung seiner verqueren, konstruierten Vorhaltungen zu verwenden zu versuchen. Sofern der Hintergrund des Schreiben von Herrn P. „real“ war, was unklar war, sollte sich gegen das zugrunde liegende rechtlich unhaltbare Gebaren des Beitragsservices mit willfähriger Mittäterschaft des Herrn P. nur mittels des Schreibens vom 28.11.14 in **Notwehr** zur Wehr gesetzt werden. Daher ist für objektive, unvoreingenommene, unbefangene Dritte auch **nichts Verwerfliches** an dem Vertrag über Schadensersatz und/oder am Vorgehen des Mannes Ralph Bernhard erkennbar. Sie selbst agieren aber leider bislang nicht objektiv und unvoreingenommen.

Der Mann Ralph Bernhard hat bisher in keinem einzigen Fall versucht, bei einem Gericht einen Titel in Folge nicht beglichener Schadensersatzrechnungen (auf Basis des hier beanstandeten Vertrags) zu erwirken und diesen anschließend über ein Inkassounternehmen vollstrecken zu lassen! Herr P. wurde noch nicht einmal eine Rechnung gestellt! Umso unverständlicher sind Ihre fragwürdigen, erkennbar unhaltbaren Anschuldigungen und Ihre bloße Unterstellung eines „unmittelbaren Ansetzens“ zu irgendeinem „verwerflichen Zweck“.

Folgende Ausführungen im Strafbefehl sind an den Haaren herbeigezogen und unwahr:

A.) *„Sie wussten, dass Sie etwaige formale und materielle Einwände gegen die Durchführung der Zwangsvollstreckung mit den Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung geltend machen konnten.“*

Es ist bis heute unklar, worauf Sie mit „formalen und materiellen Einwänden“ abzielen. Bitte klären Sie die Naturalpartei diesbezüglich aber gerne umgehend auf, da sie bekanntlich kein Jurist ist. Wieso erdreisten Sie sich, die Unwahrheit zu behaupten, der Mann Ralph Bernhard hätte hierzu etwas konkret **gewußt**? Der bestimmte Artikel „der“ im Genitiv bei „Zwangsvollstreckung“ ist hier völlig deplaziert, weil sich diese nicht als offenkundig real in die Wege geleitet präsentierte. Dem Mann Ralph Bernhard war nur bekannt, daß eine ihm völlig unbekannt Person namens P., welche behauptete Beamter zu sein, vorgab, gegen ihn im Rahmen irgendeines ominösen Verfahrens, bei dem er diesem Herrn Geld zahlen sollte, im Zweifel zwangsweise etwas „vollstrecken“ zu können. Erbetene Nachweise dafür hat er nicht erbracht. Und Herr P. tat dies auch nicht, sondern setzte unzulässigerweise voraus, dies alles müsse seine Richtigkeit haben, ohne daß jegliche Prämissen geklärt bzw. dem Mann Ralph Bernhard gegenüber offengelegt wurden. Insgesamt ist Ihr Angriff bzw. Strafbefehl unheilbar hinfällig, außer bei völligem Rechtsbankrott. Wie hätten denn Ihres Erachtens „Einwände“ gegen die Durchführung einer sog. Zwangsvollstreckung erhoben werden „können“, „sollen“ oder „dürfen“? Bitte klären Sie die Naturalpartei auf, da sie hierzu über keinerlei Erfahrungen verfügt. Herr P. ließ seinem dreisten Schreiben keinerlei sog. Rechtsbehelfsbelehrung angedeihen. Daher nochmals die Frage: Wie kommen Sie zu der unbelegten Unterstellung ins Blaue hinein, der Mann Ralph Bernhard hätte dennoch „gewußt“, daß er irgendwelche „Rechtsbehelfe der ZPO“ hätte geltend machen können?

In dem Zusammenhang wird verlangt, den aktuellen Geltungsbereich der ZPO nachzuweisen. Denn der § 1 EGZPO wurde aufgehoben durch das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866) m. W. v. 25.04.2006. Er hatte gelautet: *„Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.“* Das GVG und die StPO trifft die gleiche Problematik. Eine Norm muß allerdings hinreichend bestimmt sein, um Gültigkeit erlangen zu können. Das ist schon bei einer Betriebsvereinbarung und einem Tarifvertrag so. Umso mehr müssen sog. „Gesetze“ dies erfüllen. Ohne einen jedermann klaren Geltungsbereich folgt zwingend rechtliche Nichtigkeit. Für die ZPO, StPO oder auch das GVG ist dies aber inzwischen unbestimmt. Die Problematik noch verschärfend kommt hinzu, daß bereits vor Oktober 1990 der Art. 23 GG (aF) gestrichen wurde, in dem der Geltungsbereich des GG gestanden hatte. Durch Art. 144 Abs. 2 GG (u.a.) wird aber unmittelbar die Farce ersichtlich, die mit den Deutschen seit langem getrieben wird.

B.) *„Zudem war Ihnen bekannt, dass die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf der Grundlage der E-Mail vom 28.11.2014 pflichtwidrig gewesen wäre und zu einer entsprechenden Vermögenseinbuße auf Seiten des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt hätte.“*

Sie scheinen mich allen Ernstes für einen Juristen zu halten. Wieso verschweigen Sie den ebenfalls erfolgten Zugang per Post und Fax? Es ist unklar, warum eine „Einstellung“ pflichtwidrig gewesen sein sollte. Diese Darlegung von Ihnen ist absurd. Sie unterstellen indirekt und unzulässig der Gerichtsvollzieherin, die im Frühjahr des Jahres 2014 unverrichteter Dinge von ihrem Ansinnen abgelaufen hatte (und da war immerhin die Staatsanwaltschaft Potsdam der Auftraggeber, nicht etwa nur der in den Augen der Bevölkerung höchst windige, unseriöse, nicht-rechtsfähige Beitragsservice), vom Mann ralph bernhard knapp über 300 € zu kassieren, sie hätte pflichtwidrig gehandelt.

Vielmehr gilt: Falls Herr P■■■■ ernstlich meinte, er sei ein Beamter, so hätte er umso mehr die Pflicht zur Remonstration gehabt, für deren Berechtigung ihm mehr als genug Argumente genannt worden waren. Nicht remonstriert zu haben wäre somit die Pflichtwidrigkeit.

Sie behaupten in dem Satz (B.) überdies, eine „Vermögenseinbuße“ des Beitragsservice wäre die Folge gewesen. Wie kommen Sie auf diese leicht erkennbar unzutreffende Idee? Meinen Sie, der Beitragsservice dürfte solchermaßen abgepreßte Gelder für sich behalten? Wissen Sie wirklich nicht daß „geschädigt“ schlimmstenfalls einzig der Bayerische Rundfunk sein könnte? Denn etwaiger Gläubiger kann unmöglich der Beitragsservice sein, sondern allenfalls der Bayerische Rundfunk.

C. „Auch wussten Sie, dass Ihre Forderungen gegen den Vollziehungsbeamten in jeder Hinsicht unberechtigt waren.“

Ihnen wird vehement widersprochen. Unklar ist schon, was genau Sie mit „Ihre Forderungen“ denn meinen. Diese waren jedenfalls angemessen, nötig und berechtigt. Monetäre Forderungen können Sie ohnehin nicht meinen, denn solche wurden gar nicht an Herrn P■■■■ gestellt.

Von ihm wurde eine Kopie des angeblich vorliegenden „Vollstreckungsauftrags“ gefordert. Angeblich, weil bis heute gegenüber dem Mann ralph bernhard bis heute nicht nachgewiesen wurde ist, daß wirklich bereits damals ein Vollstreckungsersuchen, noch dazu vom in keinem Fall hierzu befugten Beitragsservice, vorgelegen hat. Zudem hat der Mann ralph bernhard Herr P■■■■ gegenüber klar signalisiert, nicht zahlungsunwillig zu sein, sondern sogar bereit, sich (vorab) von einem „Richter“ über die Bedeutung des Eides „belehren“ zu lassen. Ist das aus Ihrer Sicht eine unberechtigte Forderung? Das wäre höchst interessant, aber zugleich grotesk.

Ansonsten wurde lediglich die Forderung gestellt, Herr P■■■■ möge sich als tatsächlicher Vollziehungsbeamter legitimieren. Da könnte ja sonst jeder kommen! Sogar in der Münchner Boulevardpresse wurde im Jahr 2014 ausführlichst vor trittbrettfahrenden Trickbetrügern im Zusammenhang mit Rundfunkbeitragszahlungen und dem massenhaften Einsatz bedrohlich klingender Schreiben (die jedoch laut Presse nur so etwas wie „fakes“ wären) gewarnt. Gestehen Sie dem Mann ralph bernhard denn ernstlich nicht zu, daß er die Authentizität eines solchen Schreibens zu eruieren versuchte? Sagt Ihnen der „Hauptmann von Köpenick“ etwas?

„D. Zu einer Einstellung der Zwangsvollstreckung aufgrund Ihres Schreibens kam es in der Folgezeit nicht.“

Das konnte der Mann ralph bernhard zum einen damals nicht wissen. Zum anderen wußte er noch nicht einmal, ob es damals real bereits ein Zwangsvollstreckungsverfahren gab. Aber vor allem stimmt dies in der behaupteten Form gar nicht. Denn Herr P■■■■ tauchte hierzu nie wieder auf, ebenso wenig der Beitragsservice. D.h. es wurde (ggf.) korrekterweise der Vorgang eben doch zurückgezogen. Erst mehrere Monate später strebte dann der Bayerische Rundfunk selbst – und eben nicht (mehr) der Beitragsservice - als einzig hier denkbarer und möglicher Gläubiger eine „Vollstreckung“ in Form der Ladung zur Abgabe einer Vermögensauskunft an. Und dies nicht über Herrn P■■■■, sondern in einem völlig neuen administrativen Vorgang über die „Gerichtsvollzieherin (b)“ Stefanie K■■■■, die sowohl die Ladung als auch die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis dahingehend objektiv betrachtet klar rechtsunwirksam tätigte, daß sie nicht eigenhändig unterschrieb, sondern maschinell eine sichtlich nur eingescannte Unterschrift anbrachte.

Als infam wird die Beschuldigung empfunden, „unmittelbar dazu angesetzt“ – also wohl so etwas wie „faktisch versucht“ - zu haben, einen „Menschen“ (!) „rechtswidrig“ (!) durch „Drohungen“ mit

einem „empfindlichen Übel“ zu etwas zu „nötigen“ und so fremdes „Vermögen“ zu schädigen (diesem einen „Nachteil zuzufügen“) und sich hieraus zu „bereichern“.

An dieser absurden Anschuldigungskette ist alles falsch und erdichtet. Es fällt schon auf, daß Sie nicht benennen, welcher „Mensch“ denn vorgeblich „rechtswidrig“ behandelt worden sein soll. Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza, hat sich in seiner damaligen Willenserklärung und Urkunde, die Sie so auffällig unter den Teppich zu kehren versuchen, als lebendiger, beseelter, unverschollener Mensch erklärt. Daß Herr P■■■■ dies auch getan hätte, wäre dem Mann ralph bernhard neu gewesen bzw. war und ist ihm dies nicht bekannt. Der nach eigener Aussage „Vollziehungsbeamte als Gerichtsvollzieher“ ist lediglich als (juristische) Person aufgetreten sowie anzusehen und ist wohl naiverweise sogar stolz darauf, zum sog. BRD-Personal zu zählen. Ein „Mensch“ im juristischen Sinne kann also hier gar nicht zu schädigen, nötigen oder erpressen versucht worden sein. Auch wurde Herr P■■■■ nicht beleidigt.

Vorsorglich wegen womöglich weiterhin behaupteter vorgeblicher Vermögensschädigung des Beitragsservice: Dieser ist erkennbar definitiv kein Mensch und ihm steht ohnehin keinerlei Geld von einem Menschen zu (allenfalls von Personen wäre das seitens des BR denkbar!), daher wurde er nicht geschädigt. Kein Richter hat folglich jemals die Berechtigung der Forderung des Beitragsservices festgestellt. Das hinderte aber die Person P■■■■ nicht daran dem Mann ralph bernhard zu drohen, und Sie skandalöserweise leider nicht am Erlaß eines Strafbefehls.

Nach für den Mann ralph bernhard, der sich dem Schöpfer verantwortet und sich am Kantschen Kategorischen Imperativ orientiert, gültigem Naturrecht liegt nichts Durchhaltbares gegen ihn vor. Er hat niemanden geschädigt, verletzt oder gar Schlimmeres. Er hat dies auch nicht versucht. Auch hat er sich nicht zu bereichern versucht, sondern sich nur gegen als rechtswidrig wahrgenommene Angriffe und weitere angedrohte Übergriffe aufgezwungenermaßen handelsrechtlich zur Wehr gesetzt, obwohl er Handelsrecht nicht für erstrebenswert hält und es lieber abgeschafft wissen will. Die Person P■■■■ hat wie erwähnt noch nicht einmal eine Rechnung von ihm gestellt bekommen. Und selbst falls sie eine bekommen hätte, wäre dies **nicht rechtswidrig** gewesen. Denn der damit angestrebte Zweck wäre nicht verwerflich gewesen, was aber zwingend der Fall hätte sein müssen, damit Ihr infamer Vorwurf bestehen bleiben könnte (§ 253 Abs. 2 StGB). Eine theoretisch zugeschickte Rechnung würde die Person P■■■■ zudem offensichtlich nicht zahlen, es sei denn, sie sähe sich plötzlich als zutiefst im Unrecht stehend und rechtswidrig handelnd an. Dann aber hätte der Mann ralph bernhard ggf. auch erst einen Richter finden müssen, der nach Sachverhaltsprüfung bereit wäre, ihm einen vollstreckbaren Titel gegen Herrn P■■■■ auszustellen. Schon dadurch wäre gewährleistet gewesen, daß etwaige rechtswidrige, auf Schädigung bzw. Bereicherung abzielende Forderungen gar nicht erst zum Tragen hätten kommen können. Dies war und ist dem Mann ralph bernhard völlig bewußt. Daher können Sie nicht einmal ernstlich behaupten, der Versuch oder die Absicht zu einer strafbaren Tat habe vorgelegen. Noch weniger wurde zu so etwas „unmittelbar angesetzt“, so daß auch Ihr Versuch, eine Verwendbarkeit des § 22 StGB zu insinuieren, vollständig ins Leere geht.

Sie sollten sich wirklich dahingehend besinnen, welch großes Übel Sie so gänzlich ungerechtfertigt und sich verrennend einem Menschen angedeihen lassen wollen. Halten Sie inne!

Hätte Staatsanwalt P■■■■ nachvollziehbar nach rechtsstaatlichen Grundsätzen agiert, so hätte er klar die Pflicht gehabt, auch Aspekte, die zu Gunsten des Beschuldigten sprachen, sowohl zu eruieren als auch zu berücksichtigen. Nichts davon war beschämenderweise bei ihm erkennbar, was den Berufsstand der hiesigen Staatsanwälte einmal mehr in ein schlechtes Licht rückt. Aufgrund des Schreibens und der drei Anlagen des Mannes ralph bernhard an Herrn P■■■■ war leicht erkennbar und klar, daß er damit lediglich **Notwehr** – und zwar mit Worten, nicht mit Gewalt - als die erforderliche Verteidigung, um einen unmittelbaren/gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff der Person P■■■■ gegen sich abzuwenden (§ 32 StGB), anstrebte. Weder eine Bereicherungs- noch eine Schädigungsabsicht war damit verbunden.

Der Person P■■■■ wurde auch eine Reihe von BRD-Gerichtsurteilen, bis hin zu einer offenkundig

höchst relevanten Entscheidung des BVerfG, genannt, aus denen klar folgte, daß sein Beitreibungsversuch wohl rechtswidrig wäre. Zudem zeigte der Mann ralph bernhard sich darin in verschiedener Weise kooperativ. Doch Herr P■■■■ ignorierte dies alles, und auch Sie prüften dies später nicht! Das ist nicht hinnehmbar, völlig inakzeptabel und vielmehr eher verwerfliches Vorgehen Ihrerseits.

Ein Ausbleiben einer Antwort bis Ende Februar 2015 galt als Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu den Ausführungen des Mannes ralph bernhard. Etwaige später eingehende Versuche von deren Seite, ihre Anschuldigungen und/oder irgendwelche diesbezüglichen Maßnahmen plötzlich – ggf. auch modifiziert – fortzuführen oder in die Wege zu leiten, sind seither als unzulässig zurückzuweisen, ohne daß es hierzu einer expliziten Mitteilung bedürfte. Daher ist dieses Schreiben und diese Begründung ein Akt der Freundlichkeit und des Entgegenkommens, aber handelsrechtlich nicht nötig.

Im übrigen besteht kein Interesse an **Geschäften** mit Ihrem Unternehmen oder mit dem der Staatsanwaltschaft. Für Ihr Angebot zur Aufnahme geschäftlicher Beziehungen wird zwar gedankt, es wird aber abgelehnt. Die Listung des Amtsgerichts München bei US-amerikanischen Unternehmensauskunftei *Dun & Bradstreet* wurde oben bereits ausgeführt. Auch die „Staatsanwaltschaft München I“ ist als Tochterunternehmen des Unternehmens „Bayerisches Staatsministerium der Justiz“ dort (bei *D&B*) gelistet. Auch sie wird also von dieser weltweit führenden, auf Firmendurchleuchtung spezialisierten Auskunftei als *company* mit einem zugehörigen Datensatz des *Unique Partner Identification Key* (UPIK®) unter der D-U-N-S® Nummer 332623008 geführt.

Aus der Bestimmung in § 1 des Vertrags über Schadensersatz
*„(2) Der Vorbehalt des Leistenden basiert auf der Tatsache, daß der Empfänger und seine Erfüllungsgehilfen vorgeben, zu hoheitlichem Handeln berechtigt zu sein, ohne dies belegt oder auch nur bestätigt, geschweige denn sich legitimiert zu haben. Eine Autorisierung durch Besatzungsrecht (z.B. Tagesbefehl) wurde ebenfalls nicht nachgewiesen. Daraus folgt, daß
a. der Empfänger und seine Erfüllungsgehilfen entweder tatsächlich nicht zu hoheitlichem Handeln berechtigt sind, oder aber“*

in Verbindung mit der folgenden Bestimmung

„(3) Dieser Vertrag regelt ausschließlich Sachverhalte nach Abs. 2a.“

wird klar, daß **nur** im Falle einer tatsächlich nicht bestehenden hoheitlichen Handlungsvollmacht des Herrn P■■■■ eine Anwendbarkeit des beanstandeten Vertrags hätte unterstellt werden können. Das Anschreiben an Herrn P■■■■ von 28.11.2014 wiederum forderte ihn höflich und offenkundig, nicht etwa nur versteckt und mißverständlich, dazu auf, das Bestehen seiner hoheitlichen Handlungsvollmacht zu belegen. Daß etliche Zweifel daran bestanden, wurde ausgiebig nachgewiesen. Im Falle der Erbringung dieses Nachweises hätte sich also jegliche Forderung ihn erledigt gehabt. Dies ist weder auch nur ansatzweise ein Beleg für Verwerflichkeit noch für Drohung mit einem empfindlichen Übel noch für eine Bereicherungsabsicht für sich selbst oder einen Dritten noch für eine Schädigungsabsicht oder -inkaufnahme gegenüber einem Genötigten oder einer dritten Partei. Es ist daher eben auch nicht überraschend, daß das Landgericht München I am 21.01.2015 ein Parallelverfahren mit der Begründung der hinzunehmenden freien Meinungsäußerung in einem **Freispruch** beendete (auch wenn das Verfahren vom OLG zurückverwiesen wurde und offen ist). Solch ein Ausgang ist auch hier zwingend und wird von Ihnen verlangt, wenn nicht schon vorher der **Strafbefehl aufgehoben** und das **Ermittlungsverfahren eingestellt** werden sollte, was erkennbar für alle Beteiligten besser und objektiv sinnvoller wie auch inhaltlich angemessener wäre, weswegen hiermit dazu aufgefordert wird.

Unterstellungen und Vermutungen werden zurückgewiesen und als unzulässig erklärt.

Hochachtungsvoll

Der Mann ralph bernhard aus dem Hause kutza